Anlagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage I.

Auszug

aus dem

Protocollo terminorum judicialium.

von 1572.

Im Jar Tausent fünffhundert 72 uff Montag, nach dem Sontag Trinitatis, war der 2 **Junii**, des morgens ungefer um neun urhen, In dem Schloß zu Horstmar uf dem Saal, hatt der hochwürdig Fürst und Her, Her Johan von der Hoya Bischof zu Münster und Administrator beider Stift Osnabrüg und Paderborn ꝛc.. seiner fürstlicher gnaden, Münsterischer Regierung, Im sechsten Jar In eigener selbst Person, sampt seiner F. G. ansehnlichen Hoff- und Land Rethen, als nemlich, Her Wilhelm Steck Cantzler, und der Hofgerichts, Landgerichts, und anderer Ordnungen, Verfassern, Conradt Ketteler, zu Dülmen, Heidenreich Drost zu Horstmar und Ahaus, Herman von Velen, Hofmarschalck, zu Bevergern im Embslandt und Reinen, Ludiger von Rasfeldt, zur Wolbeck, Johann von der Recke, zu Werne, Franz Lüninck, zur Fürstenaw und Vorden, alle Drosten, und Herman Heuschken der Rechte Doctor sich zierlich niedergesetzt, und Folgendts durch gedachten Hern Cantzlern mit offener laudtbarer stim, **in effectu** gnediglich proponiren lassen, Nachdem Hochgedachter Bischoff und Fürst des Stiffts Münster ꝛc. uff underthänig ansuechen und Pitten, Irer F. g. Stifts Münster Stende, und den gemeinen nutzen zue gueten, vergangener Zeitt, mit derselben Stende Fürwissen, gutachten und einhelligen Beschluß, under andern, Ein Hofgerichtsordnung verfassen lassen, Welche auch, durch Ire F. g. und gemeine Stende, war versiegelt, und folgents von der Romischen Kaiserlichen Mat, Kaiser **Maximilianum** dem andern, confirmirt worden, und nu zu würklicher anstellung derselben, durch den Stifft Münster, Irer fürstl. g. Publicationsbriefe außgangen und angeschlagen, Also, das uf heutt den 2. Junii, sollich Hofgericht besetzt und angestelt werden solte, So hätten Ire f. g. demezufolge, Einen Hofrichter, zween beisitzers, etliche Advocaten, Prothonotarien, lesern, Notarien,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Procuratoren, und andere angehörige Gerichtspersonen, hierzu bestelt, deren eines theils jetzo gegenwärtig, und eines theils noch ankommen würden, Und hatt daruff alsballt Ire f. g. den Edlen und Erenvesten Engelbrechten von Langen als einen auß der Ritterschaft des Stiffts Münster, für einen Hofrichter, auff und angenomen beeiden lassen, und Ime zu dessl offentlichen anzeig und warzeichen, den stab der Justitien, sampt des Hofgerichts siegl überantwort und bevolhen, sollichem Hoffgericht an Irer f. g. statt, nach seiner bester Verstandtnüs In administrirung der gerechtigkeit, vorzustehen und ob zu sein, Und demnechst ist Gerlach Grüter der Rechte Doctor, als ein Gelerter, auch angenomen, zum Beisitzer verordnet und daruff beeidet worden, Und als diese beide, Hofrichter und beisitzer, under andern über die Hofgerichtsordnung zu halten, sich beeiden lassen, haben sie fürgegeben, das sich zutragen konte, das bei Inen mererley Zweiffell, In etlichen puncten der Hofgerichtsordnung fürfallen und entstehen mochten, darüber sie sich nit wissen zu resolvieren, oder sunst die ordnung, wie dieselben gemeint, dergestalt nit Innemen noch verstehen thäten, derhalben dan sie hierunder uf Ire gethone Verpflichtung, nit wolten gefaret sein,

So haben Ire f. g. darauff sich genediglich erclert was dessen über kurtz oder lang bey Hofrichter und beisitzer sich ereugen thiette, das sie solches an Ire f. g. solten glangen, darauff alsdan Ire f. g. Ire Erclerung thun wolten, und solt keiner disfals gefart sein,

Weiter ist Johan Havickhorst der Rechten Licentiatt, zum Hofgerichts Advocaten gleichfals angesetzt, der auch, doch mit vorbehalt jetzt vorgerürter fürstlicher Erclerung, seinen Eidt geleistett,

Und dan ferner Ist **Vitus Ercklens**, Münstersch Fürstlicher **Secretarius** zum **Prothonotario** und Lesern desselben Hofgerichts würcklich bestelt, angenomen und beeidett, und daneben Ime vorgehalten und bevolhen worden, das Er alle erkante Prozeß und Mandaten, so am Hofgericht außgehen wurden, ungeachtet solliches in der ordnung mit versehen, auch underschreiben, und deren mitachtung thun soll.

Zu **Notarien** aber seint zugelassen und beeidett worden

Franciscus Hölter
Nicolaus a Schaten
Joannes Niehaus

Die **Procuratoren** so angenommen und in eidt gepracht, seint diese,

Lambertus zum Dale
Joannes Drosten
Theodoricus Sevecker
Sanderus Hültzhow

Und Eberhardus Lobach ist zum **Pedello** angesetzt, und seinen gethanen Eidt Ime der Pedellenstab übergeantwort worden.

Und als nu dieser vorgeschriebener Hofgerichts-Personen gnädige aufnemung und underthänige willige Beeidung allenthalben **respective** besche-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hen, So hat Hochgedachter mein gnädiger Her von Ihrer f. g. Stuell aufgestanden und dem Hoffrichter darauff zu sitzen bevolhen, wie dan beschehen, und vorgemelten Doctorn Grüter für einen stetigen, und Doctor Heuschken für dißmall zu Beisitzeren Ime zugeordnet mit nider zu sitzen, und demnach seint der Advocatt Prothonotari, und Notarien auch niedergesessen, und haben die Procuratoren Iren standt nach der ordnung auch begriffen und Ire Plätzen bekleidet,

Nach diesem hat vorgerürter Nidergesetzter Hofrichter, dem Pedellen bevolhen, dieweil nunmehr, das fürstlich Hofgericht obgerürter massen notürfftiglichen In Gottesnamen besetzett, Er soll alsbaldt solches dem Umbstande, den anwesenden vom Adell und andern gegenwärtigen Personen, so in guter anzall vorhanden gewesen, offentlich ankündigen, und aufruffen, ob jemant vor demselben Hofgericht clagen und handeln wolte, Alsdann fürzukomen und die notturfft inzubringen,

Der Pedell hatt hierauff das besetzte Hofgericht mit lebendiger offener stim, außgeschreyen, und verkündiget,

Weil nu Hoffrichter und Beysitzern also ein Zeitlang vor und zu Gericht gesessen, und Niemant zur handlung fürkomen, als haben sie sich wiederumb erhoben, Mit der anzeige und Erpieten, so jemant des Hofgerichts zu geprauchen der mochte des andern und folgender täge seine notturfft und sachen anpringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage II.

Alphabetisches Verzeichniß

der

ehemaligen Untergerichte Münsterlands, und der Standesherrschaften Anholt, Gemen und Steinfurt

nebst

Angabe, zu welchem Land- und Stadtgerichte sie jetzt gehören;

angefertigt, Münster im April 1846.

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
1.	a. Ahaus, b. zum steinernen Kreuz, c. Ottenstein waren vereinigt.	Landesherr	**Ahaus.** Stadt. Bauerschaft Ammeln. **Alstätte.** Dorf. Bauerschaft Schmeinghock, Besseling und Grewinghock, Brink, Brock, Schwiepinghock. **Ottenstein.** Stadt. **Wessum.** Dorf. Bauerschaft Averesch, Graes. **Wüllen.** Dorf. Bauerschaft Ortwick, Quantwick, Sapstedt, Barle.	Ahaus.	Ahaus.	
2.	Ahlen, Stadt- u. Gogericht.		**Ahlen.** Stadt. Altahlen, Kirchspiel. Bauerschaft Ester, Brockhausen,	Ahlen.	wahrscheinlich Ahlen.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
2.	Ahlen, Stadt- u. Gogericht.	Landesherr	Bauerschaft Borbein, Oestrick, Neuahlen „ Hallene, Rosendahl. **Dolberg.** Dorf. Bauerschaft Dorf Gemmrick, Güssen, Ost-Dolberg, Lütke Untrup. **Heessen.** Kirchspiel Bauerschaft Frilick, s. Nro. 27. Westhausen, Dasbeck, Killwinkel, Enniger. **Vorhelm.** Dorf. Bauerschaft Dorf Eickeler, Isendorff. **Walstedde.** Dorf. Bauerschaft Dorf Amecke, Herrenstein.	Ahlen.	wahrscheinlich Ahlen.	
3.	Anholt.	Fürst von Salm-Salm.	**Anholt.** Stadt mit Feldmark. Bauerschaft Dwarsefeld, Hanerfeld, Breels, Regnit.	Bocholt.	größtentheils bei Bocholt.	
4.	Asbeck.	Droste Vischering.	**Asbeck.** Dorf u. Kirchspiel.	Ahaus.	Ahaus.	
5.	Assen.	Graf Galen.	**Lippborg.** Dorf. Bauerschaft Assen, Polmer, Osker, Ebbecke, Frolick, Bronke.	Ahlen.		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
6.	Bakenfeld, Gogericht.	Domkapitel zu Münster.	**Lamberti** Kirchspiel außer der Stadt Münster. Bauerschaft Mecklenbeck, zum Theil s. Nro. 36. „ 43. } Geist, Delstrup. **Ueberwasser** außer der Stadt. zum Theil s. Nro. 43. } Brschft. Uppenberg, Givenbeck, Sandrup, Sprackel. **Angelmodde.** Dorf u. Kirchspiel. **St. Mauritz.** Bauersch. Gelmer-Gettrup, Werse, Laer, zum Theil s. Nro. 43. } Coerde, Kemper. **Hiltrup.** Dorf. Bauerschaft Dorf. Bach. **Albachten.** Dorf. Bauerschaft Oberort, Niederort. **Amelsbüren.** Dorf. Bauerschaft Dorf. Sudhoff, Wilbrenning, Lövelingloh, **Bösensell.** Dorf. Bauerschaft Dorf. Brock, Kley. **Roxel.** Dorf. Bauerschaft Dorf. Altenroxel, Brock, Schönebeck. —	Münster.	Münster.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
7.	Beckum, Stadt- u. Gogericht.	Landesherr	**Beckum.** Stadt. Kirchspiel. Bauersch. Holter, Dünninghausen, I. Unterberger, II. Unterberger, Dalm, Elke, Holtmar, Weser, Hintler, Geißler.	Ahlen.	wahrscheinlich Ahlen.	
			Vellern. Dorf. Bauersch. Dorf Hesseler, Höckelmer.	Oelde.		
			—			
8.	Bevergern.	Landesherr	**Bevergern.** Stadt und Feldmark. **Dreyerwalde.** Dorf. **Elte.** Dorf. **Horstel.** Dorf. **Riesenbeck.** Dorf. Bauerschaft Lage, Birgte, Bergeshövede. **Saerbeck.** Dorf. Bauerschaft Dorf Middendorf, West Ladbergen, Sinningen.	Rheine	Rheine.	
			Hopsten. Dorf. Bauersch. Ahe, Kleinenstaden, Großenstaden, Rüschendorff, Breischen, Ossenwalde.	Ibbenbüren.		
			—			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
9.	Billerbeck, Stadtgericht.	Landesherr	**Billerbeck.** Stadt. s. Nro. 26 und 53. —	Coesfeld.	Coesfeld.	
10.	Borghorst.	Bentheim-Steinfurt.	**Borghorst.** Dorf. Bauersch. Ostendorff, Wilmsbergen, Dumpte. —	Steinfurt.	Horstmar.	
11.	Bocholt, Stadt- und Landgericht.	Landesherr	**Bocholt.** Stadt. Kirchspiel. Bauerschaft Biemenhorst, Hembden, Herzbocholt, Holtwick, Liedern, Lowick, Spork, Mussum, Suderwick, Stenern. Kirchspiel Barloe. **Dingden.** Dorf. Bauerschaft Dorf Nordbrock, Berg, Lankern. **Rhede.** Dorf. Bauersch. Altrhede, Büngern, Crommert, Vardingholt, Krechting. —	Bochold.	Größtentheils Bocholt.	
12.	Borken, Gogericht.	siehe Nro 29.				
13.	Borken, Stadtgericht.	Landesherr	**Borken.** Stadt u. Feldmark. s. Nro. 29. —	Borken	Borken.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
14.	Buldern, Beyfang.	Freiherr v. Romberg.	**Buldern.** Dorf. s. Nro. 18. —	Dülmen.	Unbekannt	
15.	Coesfeld, Stadtgericht.	Magistrat zu Coesfeld.	**Coesfeld.** Stadt. s. Nr. 26. —	Coesfeld.	Coesfeld.	
16.	Davensberg, Gogericht.	Haus Nordkirchen, Graf Esterhazy.	**Ascheberg.** Dorf. Vom Kirchspiel die Bauersch. Nord (incl. s. Nr. 74. Freiheit Davensberg) — Wester.	Lüdinghausen.	Unbekannt wahrscheinlich vernichtet im Brande zu Lüdinghausen.	
			Lüdinghausen vom Kirchsp. die Bauersch. Brochtrup, s. Nro. 35. Ermen, Tüllinghoff.			
			Olfen vom Kirchspiel die Bauersch. Rechede, s. Nr. 71. Kökelsum.			
			Seppenrade vom Kirchsp. die Bauersch. Emticum, s Nr. 68. ein Theil von und Leversum, Nr. 75. ein Theil von Ondrup, Teticum.	Lüdinghausen.		
			Otmarsbocholt. Dorf. Bauerschaft Dorf Kreuz, Ober.	Lüdinghausen.		
			Selm. Dorf. Bauersch. Ondrup, Westerfeld, Terrüsche, Beyfang Botzlar.	Werne.		
			Venne. Dorf. Der Theil an der Ostseite der Landstraße nach Münster. s. Nr. 56. —	Lüdinghausen.		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
17.	Drensteinfurt.	Haus Steinfurt.	**Drensteinfurt.** Stadt und Feldmark. s. Nro. 57.	Ahlen.	Unbekannt	
18.	Dülmen, Stadt- und Gogericht, auch genannt zur Greinekuhle.	Landesherr	**Dülmen.** Stadt. Bauersch. Mitwick, Börnste, Emte, Welte, s. Nro. 39. Merfeld-Merode, Dernekamp, Weddern, Daldrup, Rödder, Leuste, Haus Dülmen. **Buldern.** Kirchspiel. s. Nr. 14. Bauersch. Dorf Hangenau, Hiddinxel. **Haltern.** Kirchspiel. Bauerschaft Holtwick, s. Nro. 25. Lawesum, Overrath, Sythen. **Hullern.** Dorf.	Dülmen.	Dülmen.	
19.	Freckenhorst.	Abtei Freckenhorst.	**Freckenhorst.** Wiegbolt. s. N. 24.	Warendorf	Warendorf	
20.	Gemen.	Haus Gemen	**Gemen.** Stadt. Bauersch. Binnenwirthe, Krückeling.	Borken	Unbekannt	
21.	Gerkinkloe, Gogericht u. Vreden, Gogericht,	Landesherr	**Vreden.** Stadt. Bauerschaft Mast, Gaxel, Ammeloe, Wennewick, Ellewick,	Vreden	Vreden.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
			Bauerschaft Crosewick, Lünten, Hörsteloe, Kökelwick, Dömern.			
22.	Gescher.	s. Nr. 29.	—			
23.	Gronau.	Bentheim-Rheda.	**Gronau.** Stadt. —	Ahaus.	Ahaus.	
24.	Haerkotten	v. Ketteler und v. Korff als Beisitzer v. Haerkotten.	**Einen.** Dorf.	Warendorf	Warendorf	
			Freckenhorst. Kirchspiel. s. Nr. 19. Bauerschaft Walgern, Gronhorst, Honhorst, Flintrup.			
			Füchtorff. Dorf. Bauerschaft Elve, Rippelbaum, Subern, Twillingen.			
			Greffen. Dorf.			
			Harsewinkel. Dorf. Bauerschaft Ueberems, Rheda, Beller.			
			Marienfeld. Kirchspiel. Bauerschaft Remse, Oester.			
			Milte. Dorf. Bauerschaft Ostmilte, Hörste, Beverstrang.			
			von **Warendorf**, Kirchspiel Altwarendorf. Bauersch. Vohren, s. Nro. 70. Velsen, Dackmar,			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
			Bauerschaft Gröplingen. Kirchspiel Neuwarendorf.	Warendorf		
			—			
25.	Haltern, Stadtgericht.	Landesherr	**Haltern.** Stadt. s. Nro. 18.			
			—			
26.	Hastehausen, Gogericht.	Landesherr	**Appelhülsen.** Dorf — Kirchsp. **Billerbeck.** Kirchspiel. s. Nro. 9. u. 53. Bauersch. Osthellen, Westhellen, Osthellermack, Gerleve, Alstätte, Dörholt, Luthum, Hamern, Gantweg, Hämmermark, Bombeck, Bockelsdorff. **Coesfeld.** Kirchspiel Jacobi } außer der s. Nr. 15. Lamberti } Stadt. Bauerschaft Gaupel, Harlo, Flamschen, Stevede, Stockum.	Münster. Coesfeld.	Coesfeld.	
			Darfeld. Dorf. Bauerschaft Geitendorff, s. Nro. 53. Netter, Hennewich, Oberdarfeld.	Horstmar.		
			Darup. Dorf. Bauersch. Hastehausen, s. Nro. 33. Gladbeck, Hanrorup.	Coesfeld.		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
			Havixbeck. Dorf. Bauersch. Masbeck, Lasbeck, Tilbeck, Natrup, Wahlingen, Herkentrup, Gennewich.	Horstmar.		
			Hohenholte. Stift.			
			Lette. Dorf und Kirchspiel.			
			Norup. Kirchspiel. s. Nro. 52.			
			Nottuln. Dorf. Bauerschaft. Dorf Buxtrup, Horst, Wellstraße, Heller, Stevern, Uphoven.	Coesfeld		
			Schapdetten. Dorf u. Kirchspiel.	Münster.		
			—			
27.	Heessen	v. Böselager-Heessen	**Heessen.** Dorf. s. Nro. 2. Bauersch. Dorf.	Ahlen.	Unbekannt	
			—			
28.	Herzfeld, Gogericht.	Landesherr	**Herzfeld.** Dorf. Bauersch. Kesseler, Heckentrup, Schachtrup, Raffenhövel, Höntrup, Uhlntrup.	Ahlen.	Ahlen und Oelde.	
			Liesborn. Kirchspiel. Bauersch. Osthusen, Suderlage, Göttingen, Hentrup, Winkelhorst.	Oelde.		
			—			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
29.	Homborn, Gogericht Amts aufm Braem. Dieses befaßt:	Landesherr			Borken.	
	a. Gogericht Borken.		**Borken.** Kirchspiel. s. Nr. 13. u. 73. Bauerschaft Marbeck, Grütloen, Westenborken, Homer, Rhedebrügge, Horfeld.	Borken		
	b. Gericht Gescher.		**Gescher.** Dorf. Bauerschaft Estern, Harwick, Büren, Tungerloh { =Capellenseite, =Pröbstingsseite	Vreden		
			Heiden. Dorf. Bauerschaft Dorf Leplich, Nordick.	Borken		
	c. Gogericht Stadtloen.		**Stadtloen.** Kirchspiel. Bauersch. Almsick, Estern, s. Nro. 58. Büren, Hundewick, Hengeler, Wendtfeld.	Vreden		
	d. Gericht Südloen.		**Südlohn.** Wiegbold. Flecken Oeding. Bauersch. Eschloh, Richtern.			
			Ramsdorff. Kirchspiel. Bauersch. Holthausen, s. Nro. 50. Ostendorff, Krückling, Blecking.	Borken		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
			Gr. Recken. Dorf. Bauersch. Kirch, Middel, Hülster. **Kl. Recken.** Kirchspiel. **Velen.** Kirchspiel. Bauersch. Nordvelen, s. Nro. 67. Waldvelen.	Borken		
30.	Horstmar. Stadtgericht.	Landesherr	**Horstmar.** Stadt. s. Nro. 54. Vom Kirchspiel die Niederbauerschaft. **Leer.** Kirchspiel, die Bauer- s. Nro. 54. schaft Alst.	Horstmar.	Horstmar.	
31.	Lembeck.	Graf Merveldt.	**Altschermbeck.** Dorf. Bauerschaft Rüste, Buschhausen, Emmelkamp, Ueste. **Erle.** Dorf. Bauerschaft Westrick, Oestrick. **Hervest.** Dorf. Bauerschaft Orthöve, Wenge. **Holsterhausen.** Dorf u. Kirchspiel. **Lembeck.** Dorf. Bauerschaft Lasthausen, Endeln, Wessendorf, Sprecking, Beck, Stroick. **Rhade.** Dorf u. Kirchspiel. **Wulffen.** Dorf.	Dorsten.	Unbekannt	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
			Bauerschaft Dimke, Deuten, Sölten.	Dorsten.		
32.	Lenkler.	Probstei Cappenberg.	Vom Kirchspiel **Werne** s. Nro. 71. Bauersch. Lenkler. Vom Kirchspiel **Bork** s. Nr. 71. Bauersch. Ubbenhagen.	Werne.	Werne.	
33.	Limbergen Beyfang.	Capitel imalten Dom zu Münster.	Vom Kirchspiel **Darup** s. Nr. 26. Bauersch. Limbergen, Hövel.	Coesfeld.	Coesfeld.	
34.	Lippramsdorf.	Haus Oistendorff.	**Lippramsdorff.** Dorf u. Freiheit. Bauersch. Kusenhorst, Eppendorff.	Dülmen.	Unbekannt	
35.	Lüdinghausen.	Domkapitel.	**Lüdinghausen.** Stadt. Vom Kirchspiel die Bauerschaft Elvert, s. Nr. 16. u. 68. Bechtrup, Aldenhövel, Westrup.	Lüdinghausen.	Unbekannt wahrscheinlich im Brande von Lüdinghausen vernichtet.	
36.	Lüdickenbeck.	v. Droste Vischering	Vom Kirchspiel **Lamberti** außerhalb **Münster** ein Theil s. Nr. 6. der Bauerschaft Delstrup.	Münster.	Unbekannt	
37.	Meest, Gogericht.	Domkapitel	**Altenberge.** Dorf. Bauerschaft Westerfeld, Kümper, Hansell, Waltrup, Hohenhorst, Entrup.	Horstmar.	Münster.	

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
	Meest, Gogericht.	Domkapitel.	**Nordwalde.** Dorf. Bauerschaft Feld, Kirch, Westerrodde, Scheddebrock, Suddorff.	Horstmar.	Münster.	
			Nienberge. Dorf. Bauerschaft. Dorf Schönebeck, Haeger, Uhlenbrock.			
			Greven. Dorf. Bauersch. Wentrup, Pentrup, Hüttrup, Schmeddehausen, Fuestrup, Bockholt, Güntrup, Mastrup, Aldrup, Westerrodde, Herbern, Hembergen.	Münster.		
			Gimte. Dorf und Kirchspiel.			
			Hembergen. Dorf.	Rheine		
			—			
38.	Meteln.	Abtei Meteln	**Meteln.** Wigbold mit Mersch und Spakenbaum. s. Nro. 54.	Steinfurt.	Steinfurt.	
			—			
39.	Merfeld.	Haus Merfeld.	Vom Kirchspiel **Dülmen** die Bauersch. Merfeld Bretzenheim. s. Nro. 18.	Dülmen.	Unbekannt	
			—			
40.	Münster. Stadtgericht.	Stadt Münster.	Die Stadt **Münster** binnen dem Graben, Bispinghoff und Domhofs-Immunität ausgeschlossen.	Münster.	Münster.	
			—			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
41.	Münster, Gericht aufm Bispinghoff.	Stadt Münster.	Der **Bispinghoff** (eine Straße) —	Münster.	Unbekannt	
42.	Münster, Domhofs Immunität.	Domkapitel.	Domhofs-Immunität. —	Münster.	Münster. und Oberlandes-Gericht.	
43.	Münster, Pfahlgericht.	Landesherr	Vom Kirchsp. **Lamberti** außer Münster Theile der s. Nro. 6. u. 36. Brsch. Geist, Delstrup. **Ueberwasser**, Theile von Sandrup, s. Nro. 6. Uppenberg, Gievenbeck. **St. Mauritz**, Theile von Kemper, s. Nro. 6. Coerde. —	Münster.	Unbekannt	
44.	Nienborg.	Burgmänner zu Nienborg.	**Nienborg.** Stadt. Bauerschaft Kallenhard. —	Ahaus.	wahrscheinlich Horstmar.	
45.	Nordkirchen.	Haus Nordkirchen Graf Esterhazy.	**Nordkirchen.** Dorf. Bauerschaft Pickenbrock, Altendorff, Berge. **Südkirchen.** Dorf. Bauerschaft Oster-Wester- **Capelle.** Dorf u. Beyfang. —	Lüdinghausen	Unbekannt wahrscheinlich beim Brande zu Lüdinghausen vernichtet.	
46.	Oelde, Gogericht.	Landesherr	**Oelde.** Stadt. Bauersch. Ahmenhorst, Menninghausen, Bergeler, Keitlinghausen	Oelde.	Oelde, Warendorf Rheda.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
46.	Oelde, Gogericht.	Landesherr	**Enniger.** Dorf. Bauerschaft Dorf Pöling, Rühkamp, Balhorn, Westenhorst, Sommerselle.		Oelde, Warendorf, Rheda.	
			Ennigerloh. Dorf. Bauerschaft Dorf Hoest, Werl, Beeser.	Oelde.		
			Ostenfelde. Dorf Bauersch. Dorf Köntrup, Vintrup.			
			Westkirchen. Dorf. Bauersch. Büttrup, Holtrup, Vosmar.	Warendorf		
			ein Theil des Kirchsp. Lette in der Grafschaft Rheda gelegen.	Rheda.		
47.	Ostbevern.	von Droste Vischering	**Ostbevern.** Dorf. Bauerschaft Brock, Lehmbrock, Schierl, Ueberwasser.	Warendorf	Warendorf.	
48.	Ottenstein.	Landesherr	siehe Nro. 1.			
49.	Raesfeld.	Haus Gemen	**Raesfeld.** Dorf und Kirchspiel.	Borken	Unbekannt	
50.	Ramsdorf.	Landesherr	**Ramsdorff.** Stadt. s. Nro. 29.	Borken	Unbekannt	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
51.	Rheine.	Landesherr	**Rheine.** Stadt. Bauersch. Eschendorff, Gellendorff, Rodde, Altenrheine, Bentlage, Wadelheim, Duthum, Hauenhorst, Brochtrup, Catenhorn. **Neuenkirchen.** Dorf. Bauerschaft Dorf Sutrum, Harum, Landersum, Offlum. **Emsdetten.** Dorf. Bauerschaft Dorf Westum, Austum, Hollinger, Ahlintel, Issendorff, Veltrup. **Mesum.** Dorf u. Kirchspiel. —	Rheine	Rheine.	
52.	Norup.	Haus Norup.	**Norup.** Dorf. s. Nro. 26. —	Coesfeld.	Coesfeld.	
53.	Rüschau, Gogericht.	Bentheim-Steinfurt.	**Laer.** Dorf. Bauerschaft Dorf Vowinkel, Oldenborg, Ah. **Holthausen.** Dorf u. Kirchsp. von **Darfeld** die Bauerschaft s. Nro. 26. Höpingen;	Horstmar.	Horstmar.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
			von **Billerbeck** die 4 Bauerschaften auf der Beerlage, nämlich: Aulendorff, Langenhorst, Esking, Temming. s. Nro. 26.	Horstmar.	Horstmar.	
54.	Sandwelle, Gogericht.	Landesherr	Vom Kirchspiel **Meteln** die Bauersch. Nahendorff, Samberg. s. Nro. 38.	Steinfurt.		
			Ochtrup. Stadt. Bauersch. Horst u. Wall, Oster, Wester, Weiner.			
			Welbergen. Dorf u. Kirchsp.			
			Langenhorst. Dorf u. Kirchsp.			
			Wetteringen. Dorf. Bauerschaft Dorf Rothenberge, Billich, Haddrup.			
			Heek. Dorf. Bauersch. Averbeck, Ahle, Wext, Wichum.	Ahaus.		
			Holtwick. Dorf u. Kirchspiel.			
			Legden. Dorf. Bauersch. Beikelort, Haulingort, Isingort, Wehr.			
			Epe. Dorf. Bauersch. Uppermark, Eilermark.			
			Vom Kirchspiel **Horstmar.** Bauersch. Schagern. s. Nro. 30.			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
54.	Sandwelle.	Landesherr	**Leer.** Dorf. Bauersch. Haltern, s. Nr. 30. Ostendorff. **Schöppingen.** Stadt. Bauersch. Tinge, Ebbinghoff, Hewen, Ramesberg, Gehmen, Haverbeck. **Eggerodde.** Dorf u. Kirchspiel. **Osterwick.** Dorf. Bauerschaft Dorf Middelich, Höven, Horst, Brock.	Horstmar. Horstmar. Coesfeld.	Horstmar.	
			—			
55.	Sassenberg.	Landesherr	**Sassenberg.** Stadt. **Beelen.** Dorf. Bauersch. Oester, Henfeld, Thier, Hörster.	Warendorf	Warendorf	
			—			
56.	Senden, Gogericht.	Domkapitel.	**Senden.** Dorf. Bauerschaft Dorf Gettrup, Schölling, Holtrop, Wierling, Bredenbeck. **Venne.** Dorf mit Ausschluß des an der Ostseite der Landstraße nach Münster gelegenen Theils. s. Nro. 16.	Dülmen. Lüdinghausen.	Münster und Dülmen.	
			—			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
57.	Sendenhorst.	Landesherr	**Sendenhorst.** Stadt. Bauersch. Brächter, Bröcker, Sandfort, Elmenhorst, Joesthövel, Rinkhöver, Härder.	Ahlen.	Unbekannt	
			Hoetmar. Dorf. Bauersch. Buddenbaum, Lentrup, Holtrup, Mestrup, Natorp.	Warendorf		
			Drensteinfurt. Kirchspiel. Bauerschaft Averdunk, Natorp, s. Nro. 17. Eickendorff, Mersch, Riet, Ossenbeck.	Ahlen.		
			Rinkenrodde. Dorf. Bauerschaft Dorf Eckenbeck, Altendorff, Hemmer.	Münster.		
			Albersloh. Dorf. Bauerschaft Dorf Sunger, Rummeler, Arnhorst, Storp, Alst, mit Ausschluß des s. N. 74. Theils, welcher über den Westerbach liegt. West I. West II. Berl.	Münster.		
			—			

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
58.	Stadtloen Stadtgericht.	Landesherr	**Stadtloen.** Wigbold. Bauerschaft Wessendorff. s. Nro. 29.	Vreden	Vreden.	
			—			
59.	Stadtloen Gogericht.	s. Nr. 29.				
			—			
60.	Stockum	Haus Stockum.	Vom Kirchspiel **Werne** die Bauerschaft Stockum, Horst, s. Nro. 71. Wesseler.	Werne.	Unbekannt	
			—			
61.	Südlohn.	s. Nr. 29.				
			—			
62.	Zum steinernen Kreuz.	s. N. 1.				
			—			
63.	Steinfurt, Stadtgericht.	Bentheim Steinfurt.	**Burgsteinfurt.** Stadt. Bauerschaft Hollich, Sellen, Veltrup.	Steinfurt.	Seinfurt.	
			—			
64.	Stromberg, Gogericht.	Landesherr	**Stromberg.** Stadt. Bauerschaft Linzel, Köllentrup. **Wadersloe.** Dorf. Bauerschaft Dorf Geist, Basel, Vahlhaus, Ackfeld, Benteler, Bornefeld. **Diestedde.** Dorf. Bauerschaft Dorf Altendiestedde, Düllo, Entrup.	Oelde.	Oelde.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
			Sunninghausen. Dorf. Bauerschaft Dorf Wibberig.			
65.	Telgte, Stadtgericht.	Landesherr	**Telgte.** Stadt.	Münster.	Münster.	
66.	Telgte, Gogericht.	Domkapitel.	**Telgte.** Kirchspiel. Bauerschaft Raestrup, Berdel, Schwienhorst, Verth, Vechtrup.	Münster.	Münster.	
			Alverskirchen. Dorf. Bauerschaft Dorf Püning, s. Nro. 74. Evener, Holling.			
			Westbevern. Dorf. Bauerschaft Dorf Vadrup, Brock.			
			Handorf. Dorf. Bauerschaft Dorf Dorbaum, Kasewinkel.			
			Everswinkel. Dorf. Bauerschaft Ester, Mehring, Müsing, Schute, Versmar, Wester, Wiening.	Warendorf		
67.	Velen.	von Landsberg-Velen.	**Velen.** Dorf. s. Nr. 29.	Borken	Unbekannt	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende No.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
68.	Vischering.	von Droste Vischering	Vom Kirchsp. **Lüdinghausen.** Bauerschaft Beerenbrock. s. Nr. 35. Vom Kirchsp. **Seppenrade.** ein Theil der Brsch. Leversum, ein Theil der „ Ondrup. s. Nro. 16.	Lüdinghausen.	wahrscheinlich im Brande von Lüdinghausen vernichtet.	
69.	Breden, Gogericht.	Landesherr	s. Nro. 21.			
70.	Warendorf Stadtgericht.	Landesherr	**Warendorf.** Stadt. s. Nro. 24.	Warendorf	Warendorf.	
71.	Werne.	Landesherr	**Werne.** Stadt. Bauerschaft Evenkamp, Holthausen, Schmintrup, Ehringhausen, Varenhövel, Langern, oder Ostick. s. N. 32 u. 60. **Bork.** Dorf. Bauerschaft Altenbork, Nettenberge, Hassel. s. Nr. 32. **Herbern.** Dorf. Bauerschaft Horn, Ondrup, Nordick, Arup, Forsthövel, Bakenfeld. **Bokum.** Dorf. Bauerschaft Holsen, Barsen, Merschhove. **Hövel.** Dorf. Bauerschaft Geinegge, Holter.	Werne.	Werne.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nro.	Namen.	Gerichtsherr.	Bezirk.	Jetziges Gericht	Wo die Acten zu finden.	Bemerkung.
			Altlünen. Kirchspiel. Bauerschaft Wethmar, Alstedde, Nordlünen.	Werne.		
			Olfen. Stadt. Bauerschaft Vinnum, s. Nro. 16. Sülsen.	Lüdinghausen.		
72.	Werth.	Landesherr	**Werth.** Stadt u. Feldmark.	Bochold.	Unbekannt	
73.	Wesecke.	Haus Gemen	**Wesecke.** Dorf u. Kirchspiel. vom Kirchsp. Borken Bauersch. Butenwirthe, s. Nro. 29.	Borken	Unbekannt	
74.	Wolbeck.	Landesherr	**Wolbeck.** Stadt u. Kirchsp. von **Alverskirchen** die Brschft. s. Nr. 66. Wettendorf. von **Albersloe** der Theil der s. Nr. 57. Bauerschaften welcher über den Westerbach nach der Seite von Wolbeck liegt. West I. West II. Berl. vom Kirchspiel **Ascheberg** Bauerschaft Oster. s. Nr. 16.	Münster.	Münster.	
75.	Wolfsberg	v. Böselager Heessen	**Seppenrade.** Dorf. s. Nr. 16 Bauersch. Neckelsum, u. 68. Freiheit Wolfsberg.	Lüdinghausen	wahrscheinlich im Brande von Lüdinghausen vernichtet.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage III.

Abschrift Notarial Documents

über die

Protestation des Sede vacante Regierenden Münsterschen Domkapitels gegen die Besitznahme des Landes durch Königl. Preußische Truppen,

den 3. August 1802.

(Stempel) **In Nomine Domini Amen.**

Im Jahre nach unsers einzigen Erlösers und Seligmachers Herrn **Jesu Christi** Geburt Ein tausend acht hundert und Zwey **„Indictione romanorum quinta, regnante gloriosissimo ac invictissimo romanorum Imperatore Francisco hujus nominis Secundo semper Augusto“** am Sonntag den ersten Tag Monats **Augusti** Nachmittags gegen Ein Uhr wurde ich bey Versammlung des Hochwürdigen zur Zeit gnädig regierenden hohen Dom-Kapituls dahier zu Münster in gewöhnlichen Kapitel-Hauß berufen hier wurde mir vom Hochwürdigen Domkapituls Syndico Schweling eine **requisition** vorgelesen und sodann **in originali** überreicht. — Diese **Requisition** enthält wörtlich folgendes:

Wir Dom-Dechant, Senior und sämmtliche Capitularen der hohen Cathedral Kirche zu Münster zur Zeit regierende Herren des Hochstifts und Fürstenthums Münster — Thuen Euch Notar hiemit zu wissen:

Durch ein von dem Königlich Preußischen Ministerio zu Berlin an uns unterm 24. Juli erlassenes Schreiben erhielten wir die Nachricht, daß Se. Königliche Majestät von Preußen in Vorgang mit anderen an der Entschädigungs Angelegenheit im Deutschen Reich theilnehmenden Mächten statt gehabten Verhandlungen, und daraus erwachsenen vorläufigen Einverständnisses sich veranlaßt sähen, von einem gewissen Theile des Hochstifts und auch der hiesigen Hauptstadt Besitz zu nehmen, daß die Leitung dieses Geschäfts allerhöchst Ihrem General von der Cavallerie und dirigirendem Minister Herrn Grafen von der Schulenburg Kehnert übertragen seyn, und daß des Endes der Königlich Preußische Herr General Lieutenant von Blücher mit einem Ihrem Befehle untergebenen Truppen Corps einrücken würden begleitet von Königlichen Civil Commissarien für Wahrnehmung der vorkommenden Civil Geschäfte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bey der tiefsten Verehrung für des Königs Majestät, und in dem Gefühle, daß wir uns demjenigen, was Kaiserliche Majestät und das Reich in Gefolg des Luneviller Friedens über die künftige Bestimmung des Hochstifts beschließen werden, mit Unterwerfung fügen müßen, konnten wir gleichwohl nach den uns aufliegenden theuren Pflichten, womit wir der Kirche, dem Hochstift, der Verfassung, dann Kaiser und Reich verknüpft sind, die angekündigte Besitznahme mit ihren angedeuteten Folgen, als lange jene Bestimmung von Kaiser und Reich nicht erfolgt, mit der bestehenden Reichs Verfassung nicht vereinen;

In dieser Ueberzeugung eilten wir, dem Königlichen Ministerio zu Berlin vermittels eines an des dirigirenden Staats Ministers Herrn Grafen von Haugwitz Excellence **per** Estafette abgegangenen Schreibens vom 30. Julius unsere ehrerbietige Gesinnungen gegen des Königs Majestät an Tag zu legen, zugleich aber auch gegen die angekündigte Besitznahme mit ihren angedeuteten Folgen eine durch unsere Pflichten eben so sehr abgenöthigte als in der Verfassung gegründete Verwahrung, und den Vorbehalt aller und jeder in der Reichs Verfassung gegründeten Rechten und Befugnissen einzulegen, mit der dringenden Bitte, daß doch, bis dahin vom Käiser und Reich über des Hochstifts künftige Bestimmung schließbar verfügt wird, die angekündigte Besitznahme nicht erfolgen möge; — Von dieser unserer nothgedrungenen Maßregel gaben wir ebenfalls sofort dem Königlichen Herrn General Lieutenant von Blücher geziemende Nachricht. Von der eben so erhabenen als gerechten Gesinnung Seiner Majestät des Königs versprachen wir uns noch immer, daß allerhöchstdieselben, wann auch bei der immittelst getroffenen Dispositionen der Einmarsch selbst nicht hinterbleiben kann, dieser Einmarsch gleichwohl nur als eine provisorische Maßregel betrachten, mithin eine wirkliche Besitznahme und Einmischung in die Regierungs Geschäfte nicht erfolgen werde;

Für den unverhofften Fall aber, daß eine würkliche Besitznahme mit ihren angedeuteten Folgen sollte verfügt werden wollen, erkennen wir, daß es über unsere und des Hochstifts Kräfte ist, sich der Königlich Preußischen Macht zu widersetzen, daß Widersetzung nur Unglück über das Hochstift verbreiten würde, und man daher zu dessen Abwendung nothgedrungen der Gewalt nachgeben müße.

Wir protestiren immittelst auf das Bündigste, daß wir, so lange des Hochstifts künftige Bestimmung von Kaiser und Reich nicht festgesetzet ist, die angekündigte Besitznahme mit ihren angedeuteten Folgen lediglich als Folge der Gewalt betrachten, daß wir alles, was immer Königlich Preußischer Seits in betref der Besitznahme und Einmischung in die Regierungs- oder Landesgeschäfte verfügt werden mögte, nur als Würkung der Gewalt und mit der bestehenden Reichs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verfassung nicht vereinbarlich ansehen, daß wir mithin uns, dem Hochstifte, unserm erwählten Fürsten und Kaiser und Reich, alle und jede in der Reichs Verfassung gegründete Rechte und Befugnisse ausdrücklich vorbehalten.

Diese unsere Erklärung — Protestation und Vorbehalt legen wir bey Euch Notar ein mit dem gemessenen Auftrag, daß ihr Euch sofort dem Königlichen Herrn General Lieutenant von Blücher entgegen begebt, und diese unsere Erkläung und Protestation mit geziemenden Respecte, wo ihr Hochselben findet, einreichet, auch ein gleiches bey den Königlichen Herren Civil Commissarien, wo ihr dieselben hier im Lande finden möget beachtet.

Von euerer Verrichtung erwarten wir eins oder mehrere **Documenta.**

Urkund unseres Regierungs Insiegels und beeideten Secretarii Unterschrift. Münster aus der Capitular Versammlung vom ersten August 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum

Rmi et Illmi Capituli Cathedralis Mōnsis

Caspar Frans Tyrell.

Secretarius mpp.

(L. N. S.)

Pro Copia authentica collationata et cum vero suo originali verbotenus concordante subscripsit et subsignavit Joannes Franciscus Schirmer Notarius publicus et immatriculatus ad id specialiter requisitus mpp.

Dem in dieser Requisition enthaltenen gnadigen Auftrage zufolge begabe ich mich am Montage den zweiten August laufenden Jahrs nach dem Dorfe Greven, und wie dort ungefahr um Zwölf Uhr der Königlich Preußische Herr General Lieutenant von Blücher eintrafen, so verfügte ich mich zu Hochselben und wurde ungefehr um Ein Uhr auf mein Verlangen vorgelassen. — Gedachten Herrn General Lieutenant machte ich in Gegenwart mehreren Herren Officiers die Ursache meines Daseyns geziemend bekannt, mit dem Ersuchen zu erlauben, zu dem vorzunehmenden **actum** die bey mir führende Zeugen in dem Zimmer herein zu berufen — Der Herr General Lieutenant von Blücher erwiederte, es seyen (indem er auf die anwesende Preußische Herren Officiere zeigte) Zeugen genug gegenwärtig, wie ich aber hierauf gehorsamst erwiederte, daß diese anwesende Herren Officiers, um auf allen Fall künftighin das nöthige Zeugniß über den ganzen Vorgang abzulegen, in diesem Fache meiner Seits nicht acceptirt werden könnten, gestattete mir endlich Hochgesagter Herr General Lieutenant die von mir requirirte und in der Küche befindliche Zeugen herein zu berufen;

Nachdem diese Berufung nun von mir geschehen, Erklärte ich in Gegenwart dieser Zeugen, und in Anwesenheit deren Königlichen Preußischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herren Officiers, daß ich von einem Hochwürdigen zur Zeit Regierenden Dom Kapitul zu Münster gnädig beauftragt wäre, von obgedachter Erklärung und Protestation dem Königlichen Herrn General Lieutenant von Blücher, so wie auch den Königlich Preußischen Herrn Civil Commissarien eine gleichlautende Abschrift einzureichen;

Hierauf überreichte ich hochgedachten Herren General Lieutenant von Blücher eine authentische Abschrift der vorbemerkten Erklärung und Protestation, und zeigte Hochdenselben nachhero das Original (mit dem Ersuchen auf letzteres das **Praesentatum** zu schreiben, und mir sodann das Original zurückzugeben) vor

Der Herr General Lieutenant von Blücher erklärten hierauf:

Das **praesentatum** schriebe Er auf dem Original nicht ließe mir das Original und behielte die authentische Kopey.

Wie ich mich nun bey Hochdenselben nach den vorhin gedachten Herren Civil Commissarien erkundigte, sagte mir der Herr General Lieutenant von Blücher, die Einreichung einer gleichen authentischen Abschrift an den Civil Commissarien seyn unnöthig und fügte hinzu: Sie wissen, daß ich **General en chef** bin, mithin das Ganze von mir abhängt; — Wie ich nun von mehr hochgedachten Herrn General Lieutenant auf obige Protestation eine Erklärung begehrte wurde mir zur Antwort ertheilet: Diese gebe ich ihnen nicht, sondern ich werde meine Erklärung an denen Herren darüber ertheilen, machen sie Hochselben inzwischen meinen Respect.

Worauf ich mich dann mit untenbenannten Zeugen weg verfügte.

Solchemnach erkundigte ich mich beym Provisoren Biederlacke in Greven nach den Königlich Preußischen Herren Civil Commissarien, erfuhr aber von selben, daß für jene um kein Quartier angesucht, selbe dort nicht angekommen wären, auch nicht ankommen würden.

Daß alles dieses, so wie hievor beschrieben, in der Kapitular Versammlung zu Münster **respective** zu Greven in dem Quartiere des Herrn General Lieutenant von Blücher, nemlich in der Behausung des Provisoren Biederlacke vor sich gegangen, verhandelt und erklärt worden, und zwaren im Zimmer hinter die Küche in Gegenwart des Mathias Pislinger aus Münster und Carl Ollerstedde Comptoir Bedienter beym Kaufmann und Provisoren Biederlacke in Greven als hierzu erbetenen glaubhaften Gezeugen — wie auch daß die diesem Documente inserirte Abschrift der Erklärung und Protestation des Hochwürdig zur Zeit regierenden Domkapitels zu Münster mit dem Original wörtlich übereinstimme referire ich hiemit laut eigenhändiger Unterschrift und beygedrückten **Notariat Signet.**

In praemissorum omnium fidem veritatisque Testimonium praesens Documentum requisitionis desuper extrahi feci manu propria subscripsi solitoque Notariatus mei signeto corroboravi Ego Joannes Franciscus Schirmer Notarius Caesareo publicus et in venerabili Curià Ecclesiastica Monasteriensi Immatriculatus ad praemissa requisitus mppia.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage IV.

Haupt-Schluß

der

Königlichen und Fürstlichen Auseinandersetzungs-Commission

des

säcularisirten und vertheilten Bisthums Münster.

Nachdem durch den Hauptschluß der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25. Februar 1803. §. 3. in Ansehung des Bisthums Münster, festgesetzet worden, daß solches vertheilet werden, und davon erhalten sollen:

1. Des Königs von Preußen Majestät:
   Die Stadt Münster, mit dem, an bemerkten Orte beschriebenen östlichen Theil des Bisthums;
2. des Herrn Herzogs von Oldenburg Durchlaucht:
   Die Aemter Vechte und Cloppenburg;
3. des Hrn. Herzogs von Arenberg Durchlaucht:
   Das Amt Meppen;
4. der Herren Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg Durchlauchten:
   Die Aemter Bochold und Ahaus;
5. der Herren Wild und Rheingrafen Erlauchte:
   Die Reste des Amts Horstmar;
6. des Hrn. Herzogs von Croy Durchlaucht:
   Die Reste des Amts Dülmen;
7. des Hrn. Herzogs von Looz und Corswarem Durchlaucht:
   Die Reste der Aemter Bevergern und Wolbeck; —

diese Vertheilung des Bisthums aber eine Auseinandersetzung und Uebereinkunft, in Ansehung vieler auf die Totalität Bezug habenden, Angelegenheiten nothwendig gemacht hat, zu deren Regulirung, von Seiten der Allerhöchsten und Höchsten, auch hohen Theilhaber, besondere Commissarien ernannt worden sind, nemlich außer den, während der Unterhandlungen abgegangenen Herren, Geheimen Rath, jetzigen Königlichen Regierungs-Präsidenten v. Sobbe, auch verstorbenen Freiherrn v. Galen:

1. Königlich Preußischer Seits:
   Die Herren Geheimen Krieges- und Domainen-Räthe v. Rappard, v. Druffel und v. Forkenbeck;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Von Seiten des Hrn. Herzogs von Oldenburg Durchlaucht:
Der Hr. Geheime Kammer-Rath Römer und Hofrath v. Olfers;
3. Von Seiten des Hrn. Herzogs v. Arenberg Durchlaucht:
Der Hr. Hofrath v. Olfers;
4. Von Seiten des Hrn. Fürsten v. Salm-Salm und Salm-Kyrburg:
Der Hr. Hofrath Noel;
5. Von Seiten der Herren Wild und Rheingrafen Erlauchte:
Der Hr. Geheime Rath v. Riese, und Hof- und Kammerrath Cappes;
6. Von Seiten des Hrn. Herzogs v. Croy Durchlaucht:
Der Hr. Kammerherr Freyhr. v. Kerkeringborg und Hofrath v. Olfers, und endlich:
7. Von Seiten des Hrn. Herzogs v. Looz und Corswarem Durchlaucht:
Der Hr. Hofrath v. Olfers; —

diese Commissarien, welche sich zu seiner Zeit durch die, **ad Acta** genommenen, Vollmachten gehörig legitimiret, auch über die, zu verhandeln vorgekommenen, Gegenstände viele Conferenzen abgehalten, und sich über die obgewalteten Differenzen endlich verglichen, nicht weniger mehrere, auf die Totalität Bezug habende Bestimmungen, mit Rücksicht auf die, in Eingangs gedachtem Reichs-Deputations-Rezesse enthaltenen Normal-Vorschriften, so wie auch auf die vormalige Verfassung des Hochstifts, gemeinschaftlich verabredet haben:

so ist nunmehr, mit Vorbehalt der Ratifikation von Seiten der Allerhöchsten, Höchsten und hohen Committenten, folgender Hauptschluß abgefaßt worden.

I. Abschnitt.

Von den ausgeglichenen Differenzen und sonstigen Vereinbarungen.

Da Königlicher Seits

a) die Occupation des vertheilten Bisthums Münster, mithin **respective** die Administration und Sequestration desselben, schon seit dem 3. August 1802 geschehen ist, also lange vor der, erst auf den Grund des ältern Reichs-Deputations-Schlusses vom 23. Novbr. 1802, späterhin und **successive**, erfolgten, Besitznahme der höchsten Fürstlichen Theilhaber, von denen höchst ihnen zugefallenen, Landes-Antheilen, wodurch wegen der, Namens des Königs Majestät in Antrag gebrachten, Kostenersetzung, Differenzen entstanden sind;

Da ferner

b) Königlicher Seits bei der Occupation, die Unterofficiers und Gemeinen des activen ehemaligen Münsterschen Militairs, mit Ausschluß der Officier-Corps, von welchen nur einzelne Individuen **ex post**, angestellet sind, in Allerhöchst Dero Diensten genommen worden;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Da nicht weniger

c) die höchsten Fürstlichen Theilhaber sich zu dem Genusse der angewiesenen Entschädigung, seit dem Todestage des letzten Bischofs, berechtiget hielten, Königlicher Seits aber der **Terminus a quo** der Perzeption auf den 1. Dec. 1802, angenommen wurde; und da endlich

d) von Seiten der höchsten Fürstlichen Theilhaber, auf mehrere Aktiv-Objekte Anspruch gemacht worden, die man sich Königlicher Seits ausschließlich zuzueignen befugt erachtet hat:

so sind bei diesen Verhältnissen, über den **Terminum a quo** der Fürstlichen Theilnahme an die Landes- und Kameral-Revenüen, und an die, bei den Verhandlungen vorgekommenen Aktiv-Objekte, nicht weniger über die Kosten-Konkurrenz, zu dem Unterhalte des Königlicher Seits nicht übernommenen Officier-Corps, mehrere Differenzen entstanden, worüber man sich nunmehr in folgender Art gütlich verglichen hat.

§. 1.

Sollen die höchsten Fürstlichen Theilhaber gleich vom Anfange der Preußischen Besitznahme, 3. August 1802 an, eben so zum Reichs-Rezeßmäßigen Genusse der Landes- und Kameral-Revenüen, auch Kassen-Bestände, von den respectiven zugefallenen Landes-Antheilen gelangen, als solches in Ansehung des Königlichen Antheiles der Fall ist, mithin die frühern oder spätern Occupationen hierunter keinen Unterschied machen.

§. 2.

In Ansehung der im vorigen §. bemerkten Revenüen wird festgesetzt:

a) bei den Kameral-Einkünften verbleiben (nach dem Protokoll vom 21. März c.) die zu jeder Amts-Rentei gehörige Objekte, ohne Rücksicht wo sie gelegen, bei derselben unter der in erwähntem Protokoll enthaltenen Modifikation:

„daß eine zufällige örtliche Benutzung eines Domainen-Stücks von Seiten des vormaligen Landeshcrrn, keine Veränderung des Status einzelner Domainen-Aemter zur Folge haben können,"

und wird, in Ansehung der getheilten Aemter Horstmar und Dülmen, da der Königliche Antheil davon unerheblich ist, den Herren Wild und Rheingrafen und Herzoge von Croy dasjenige belassen, was zu diesen Amts-Renteien, außerhalb den Amts-Distrikten gehöret, so, daß des Königs Majestät nur die Kameral-Revenüen aus den Allerhöchst ihnen zugefallenen Abspliſſen dieser Aemter selbst verbleiben, wohingegen die Kameral-Revenüen der Amts-Renteien Wolbeck, Rheine und Bevergern, welche außer den Grenzen dieser Aemter, in andern Münsterschen Aemtern und außer den Grenzen des ehemaligen Hochstifts im Auslande, nemlich im Bentheimschen und Osnabrückschen, vorkommen, **pro rata** der, jedem zuständigen Kameral-Revenüen aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Amts-Antheilen quäst. zwischen des Königs Majestät und des Herrn Herzog von Looz, mit Vorbehalt eines zu treffenden besondern gütlichen Arrangements vertheilt werden.

b) Bei der ordinären Contribution soll bei getheilten Aemtern die Schatzung der Sohle folgen; auch wird bei der jetzigen Auseinandersetzung, mit Vorbehalt einer nähern Grenzregulirung, und der daraus folgenden Ausgleichung, die jetzt bestehende Grenzlinie, provisorisch und ohne Präjudiz, zum Grunde gelegt.

§. 5.

Ausschließlich werden dem Königlichen Antheile überlassen:

a) Die ganze Invaliden-Kasse mit ihrem Fonds;
b) die Officier-Wittwen-Kasse mit ihrem Vermögen;
c) der Bestand der Augmentations-Gelder der Grenadiers;
d) der Garde-Kassen-Bestand, nach dem bei der Preußischen Besitznahme vorgefundenen Statut, mit Einschluß der daran, kurz vorher der Landpfenning-Kasse vorgeschossene 30,000 Thlr., nicht weniger das Garde-Hotel-Gebäude, mit allem Zubehör;
e) das Zeughaus mit allen vorhandenen Kanonen, Feldstücken der Regimenter, Armatur und den sämmtlichen Pferden der vormaligen Münsterschen Kavallerie, auch allen Militair-Requisiten ohne Ausnahme;
f) das Pulver-Magazin, mit dem Vorrath und sonstiger, etwa noch vorhandenen Militair-Gebäuden und Sachen;
g) alle noch sonst etwa vorhandenen **Activa Militia**;
h) das Residenz-Schloß mit allen Neben-Gebäuden, Ameublement und Silber-Servicen;
i) das Kanzlei-Gebäude für die ehemaligen Münsterschen Dikasterien und für die Landes-Kassen, nebst Ameublement;
k) das Ober-Posthausgebäude, mit den, dem vormaligen Hochstift und Landesherrn außer den Grenzen des vormaligen Hochstifts, wegen des Postwesens zugestandenen Rechten und Befugnissen;
l) das Münzgebäude mit den Utensilien;
m) das Zucht- und Verbesserungshaus;
n) das Kurfürstliche Privathaus am Dom; und endlich
o) alle, außer den Grenzen des vormaligen Hochstifts Münster belegene Lehne, nach näherm Inhalte des **IV.** Abschnitts §. 25 u. 26.

Diese Cessionen geschehen jedoch ohne Evictions-Verbindlichkeit, und ohne Konkurrenz zu dem auf die cedirte Objecte etwa haftenden Lasten.

§. 4.

Gemeinschaftlich verbleiben, und sollen jedem Landes-Antheil, nach den bestehenden und vergliechenen Verhältnissen, **resp.** zu gute und zur Last gerechnet werden;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a) Bei der Landrentei. — Die nach dem Vergleichs-Protokoll vom 30 m. p. den höchsten Fürstlichen Theilhabern mit zustehenden Aktiva der Landrentei, wovon die, darunter sortirenden 72,008 Thlr. 14 ß. und 200 Goldgulden zur Last der Land-Pfenningkasse, nach dem Fraktionsverhältnisse der ordinairen Contribution und den Kameral-Revenüen vertheilet werden, und wovon der übrige Theil der Activorum nemlich die 10,100 Thlr. zur Last des Erzstifts Köln mit zur Tilgung der Kameral-Passivorum, soweit sie, nach der Konferenz vom 21 März c. als Totalitätsschulden anerkannt werden, verwendet werden soll.

b) Der Exekutorienbestand des höchstseligen Kurfürsten Maximilian Franz Königl. Hoheit, woraus das Fehlende, zur Ablage vorgedachter Passivorum, genommen, der Rest aber, nach dem Kameral-Fuße vertheilet wird.

c) Alle übrige, bei der Landrentei vorkommende, und dahin gehörige General-Kassen Abschluß-Resultate, zur Zeit der Preußischen Besitznahme:

1. Bei der Haupt-Landrentei-Kasse, welche mit einem Vorschuß abschloß.
2. Bei der Chatoulle-Kasse.
3. „ „ Hof-Oekonomiekasse.
4. „ „ Rekambien-Kasse, als welche, so auch wie
5. alle übrige, auf die Totalität Bezug habende Activ- und Passiv-Forderungen des **Fisci camerae**, nach dem Kameral-Verhältnisse ausgeglichen und vertreten werden.

d) Alle Rechnungs-Resultate bei den General-Landeskassen, zur Zeit der Preußischen Besitznahme, welche nach den verschiedenen Verhältnissen beurtheilet werden.

§. 5.

In Ansehung der, seit der Preußischen Besitznahme, zu den gemeinschaftlichen General-Kassen geleisteten Zahlungen aus den respectiven Landesantheilen, ist folgende Vereinbarung getroffen:

a) Bei den Zahlungen zur Landrentei, sollen alle, seit den 3. August 1802 incl. dahin abgeführte Gelder, ohne Unterschied, ob sie von vorher fällig gewesenen Resten, oder von kurrenten Hebungen herrühren, demjenigen Landesantheile privative zu gute gerechnet werden, woher die Zahlung erfolgt ist, weil zur Vermeidung verwickelter Berechnungen, dem Landesherrn, dem die Amtsrenteien, oder die Renteien zugefallen, auch die Special-Amtsrentei-Kasse, oder Kasse, mit allem Activ- und Passiv-Rückständen, Beständen oder Vorschüssen verbleiben, jedoch mit Vorbehalt einer gütlichen Ausgleichung zwischen dem Königlichen und Herzoglich Loozischen Antheile, von den Amtsrenteien Wolbeck, Rheine und Bevergern nach dem §. 2. **sub a.** be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

merkten Prinzip. Die aus der alten Post-Admodiation herrührenden Zahlungen, weshalb die gegen die vormalige Hofkammer aufgestellten Prätensionen von der Totalität vertreten werden müssen, gehören indessen, mit allen übrigen General-Berechnungen zur Gemeinschaft, und werden nach dem Kameral-Fuße, so wie die zur Landrentei übergelegten Subsidien- und Gesandtschafts-Gelder, nach dem ordinären Schatzungs-Fuße ausgeglichen.

b) Bei den Zahlungen zur Landpfenningkasse hingegen gehören die abgeführten alten Reste von den ordinären Abgaben, an Kontribution, Servis rc. der Totalität, und wird nur dasjenige, was auf das Laufende, vom 3. August 1802 incl. und ferner, bis jetzt abgeführet worden, jeden Landesantheile, bei der General-Liquidation auf sein besonderes Conto gut geschrieben.

c) In Ansehung der, zur gemeinschaftlichen Schulden-Kasse geflossenen, seit der Preußischen Besitznahme ausgeschriebenen 10ten Extraordinarien-Steuer, bleibt es bei der Verwendung, wonach der ganze Ertrag, ohne Rücksicht, aus welchem Landesantheil die Zahlung erfolgt ist, zur gemeinschaftlichen Schulden-Tilgung verwendet worden ist; dahingegen kommen die, jetzt **ex Observatis**, von den zehn Extraordinarien-Steuern noch eingehenden Gelder, so wie alle Gelder, welche nach der unterm 28. Novbr. **a. pr.** ausgeschriebenen 11ten Extraordinarien-Steuer eingehen, jedem Landesantheile aus seinem Landesdistrikte besonders zu gute, und werden diese Gelder, so weit sie hiehin abgeführet worden, und noch werden, jedem Landesantheile, Behufs der extraordinären Steuer-Schulden, und daraus zu zahlenden gemeinschaftlichen Sustentationen in Kredit gestellet.

§. 6.

Gegen Cession aller Activ-Objecte, in sofern den Fürstlichen Landestheilhabern die Concurrenz vergleichsmäßig nicht verbleibet, ist Königlicher Seits Verzicht geleistet worden:

a) auf die in Antrag gebrachte verhältnißmäßige Repartition der Occupations-, Administrations- und Sequestrations-Kosten des vertheilten Bisthums Münster;

b) fallen alle Sustentations-Gelder des activen Officier-Corps des ehemaligen Münsterschen Militairs von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, so wie auch die, nach den Civil-Sustentations-Verhandlungen Königlicher Seits, **praecipue** übernommenen Posten vom 1. Juni 1803 an, dem Königl. Antheile privative zur Last, bis zu diesem Zeitpuncte hin werden also nur die Ausgaben gemeinschaftlich, in Ansehung des Services, aus dem Servisfonds, und in Ansehung der übrigen darauf Bezug habenden Ausgaben, resp. nach dem Ka-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meral- und ordinären Contributions-, auch extraordinären Steuerfuße, verfassungsmäßig bestritten;

c) fallen alle Verpflegungs-Kosten der in Reihe und Glieder gestandenen Unteroffiziers und Gemeine des vormaligen Münsterschen Militairs, vom 1. Decbr. 1802 an, dem Königl. Antheile, privative zur Last, bis zu diesem Zeitpunkte hin, werden daher nur die Kosten der Totalität nach dem ordinären Contributions-Fuße angerechnet, und in Ansehung der Fourage für die Kavallerie, nur bis zu Ende August 1802.

d) Bleibt die Versorgung der auf die Münstersche Invaliden-Kasse fundirten, alten Invaliden sowohl, als die der nach der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April a. p. aus den übernommenen Unterofficiers und Gemeinen wegen befundener Untauglichkeit, neu hinzugekommene Invaliden, lediglich eine Last des Königl. Antheils, weil dagegen der Invaliden-Fonds cedirt worden ist.

§. 7.

In Ansehung der Werbegelder hat man sich dahin vereinigt, daß die nach der in der Konferenz vom 21. März a. c. beschlossenen Ausschreibung zu 3/4 von den, im Edicte vom 29. Mai 1786 bestimmten Sätzen, eingehende und gehörig aufzubringende Gelder, zu der Königl. Kasse fließen sollen, wohingegen der von der Landpfenning-Kasse, zur Zahlung der Werbe-Kapitulations-Gelder geleisteten Vorschuß, der Totalität Preußischer Seits restituiret, und alles bezahlt werden muß, was noch an Kapitulationsgeldern zurückstehet.

II. Abschnitt.

Von den gemeinschaftlichen Sustentations-Etats.

§. 8.

Die gemeinschaftlichen Sustentations-Etats vom Militair und Civil haben durch die darüber geflogenen, ausführlichen Verhandlungen ihre gehörige Bestimmung bekommen, daher mit Bezug auf dieselben, hier nur die Hauptresultate übernommen werden.

§. 9.

In Ansehung des Militairs fällt nach dem, zu 61,000 Thlr. berechneten Etat vom 22. December 1803 nur der Totalität zur Last:

Tit. I.	Vom Geheimen Krieges-Rathe	Gage	1723 Thlr.
		Servis	192 „
			1915 Thlr.

welche Summe beim Civil-Sustentations-Etat übernommen worden, und daselbst unter dem Hauptquanto sortiret.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tit. II. Vom Gouvernement:

a) Die Hälfte der Douceur-Gelder, welche der General-Lieutenant Freiherr v. Wenge, als Gouverneur und Chef der ehemaligen Münsterschen Truppen zu genießen hat, macht

von . . .	3000 Thlr.	. .	1500 Thlr.		
Servis . .	150 „	. .	75 „	1575 „	—
b) Die Gage des Vestungs-Bauinspectors Boner, als Hauptmann bei den nicht regimentirten Offizieren				240 „	—
				1815 „	—
Tit. III. Garde-Pensionisten . .			1310 Thlr.		
Servis			24 „	1334 „	—
Tit. IV — VIII. Infanterie, Kavallerie und Artillerie, fallen nach obigen §. 6. Lit. b. dem Königlichen Antheil zur Last.					
Tit. IX. Nichtregimentirte Officiers, so schon auf Pension gestanden . .			5982 Thlr. 18 ß.		
Servis			48 „ —	6030 „	18
Tit. X. Auf Gnadengehalt stehende Mannschaft .				675 „	—
Tit. XI. Pensionirte Wittwen und Kinder der im Felde gebliebenen Mannschaft				1794 „	14
Tit. XII. Besatzung zu Werth, als Pensionisten .				193 „	—
Tit. XIII. Besatzung zu Schöneflieth, als Pensionisten				32 „	—
Tit. XIV. Besatzung zu Clemenswerth, desgl. . .				1964 „	—
			Summa . .	13,838 Thlr.	4 ß.

Dreizehn tausend, acht hundert acht und dreißig Reichsthaler, vier Schillinge, worauf der seit der Etats-Anfertigung vorgekommene und fernere Abgang der Totalität zu gute kommt, und wovon aufgebracht werden:

Tit. X. & XI. nach der extraordinären Steuer .	2469 „	14
Der Rest nach dem ordinären Kotributions-Fuße	11368 „	18
	13838 Thlr.	4 ß.

§. 10.

In Ansehung des Civil-Sustentations-Etats, fallen von den, zu 58,000 Thlr, nach dem ersten Projekt vom 22. Decbr. a. p. berechneten Kosten der Totalität, zufolge des auf die Konferenz-Protokolle vom 4ten, 7ten, 11ten, 13ten und 16. April sich gründenden, neuen gemeinschaftlich vollzogenen Etats vom 22. April nur zur Last:

Nach dem Kameral-Verhältnisse	26726 Thlr.	10 ß.	1 pf.
„ „ ordinären Steuerfuß	15164 „	15 „	10 „
„ „ extraordinären „	9858 „	1 „	10 „
Summa .	51748 „	27 „	9 „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Transport	51748 Thlr.	27 ß.	9 pf.
nach Supplement, nach dem Konferenz-Protokoll vom 2. dieses	1004 „	20 „	1 „
	52753 „	19 „	10 „

Zwei und fünfzig tausend, sieben hundert drei und fünfzig Reichsthaler 19 Schill. 10 Pf.

§. 11.

So wie schon bei dem ersten Projekt des gemeinschaftlichen Civil-Sustentations-Etats vom 22. Decbr. pr. a. und den neuen, gemeinschaftlich vollzogenen Etat vom 22. April, der Grundsatz zur Anwendung gekommen ist, daß sämmtliche Individuen, welche in Allerhöchsten Königlichen Dienst übergegangen sind, so weit die neue Diensteinnahme der vorigen gleich gekommen, oder mehr ausmacht, von dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat weggeblieben, und nur einige davon, wegen des geringern Ertrages der neuen Diensteinnahme, zur Ergänzung der alten, mit einem Supplement darauf angesetzt worden sind: so soll auch dieser Grundsatz ferner seine Anwendung finden, dergestalt, daß alle jetzt noch auf dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat stehende, mithin unter obigen Etats-Summen mitbegriffene Individuen, wenn sie in die Allerhöchsten und höchsten Dienste der Theilhaber Münsterlands übergehen, so weit ihre neue Diensteinnahme alsdann mit der Pension vom gemeinschaftlichen Sustentations-Etat gleichkommt, oder mehr beträgt, von mehrgedachtem Etat ganz abkommen; im entgegensetzten Falle aber nur mit dem Supplement auf dem Etat verbleiben, und wird übrigens in Ansehung des Rücktritts, auf den gemeinschaftlichen Sustentations-Etat, und wegen der Rezeßmäßigen Verpflichtungen der darauf stehenden Individuen, auf die Spezial-Verhandlungen Bezug genommen.

§. 12.

Da unter der Haupt-Sustentations-Summe ad = 52,753 Thlr. 19 ß. 10 pf. drei Individuen begriffen sind, welche schon in Allerhöchsten Königlichen Dienst übergegangen gewesen, nämlich:

1. Der Kammer-Registrator, vorheriger Geheimer Kabinets-Registrator, Hof-Kammerrath Dierickx mit . .	600 Thlr.	— ß.	— pf.
2. Der Kammer-Calculator, vorheriger Hof-Kammer-Revisor Kersten	246 „	4 „	8 „
3. Der Kammer-Bote und vorheriger Kanzlei-Diener Gröninger	158 „	15 „	5 „
	1004 „	20 „	1 „

Ein tausend und vier Reichsthlr. 20 Schill. 1 pf., so ist die Wiederaufnahme auf den gemeinschaftlichen Sustentations-Etat, wegen der bei diesen Individuen vorgekommenen besondern Verhältnisse, als Ausnahme

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von der Regel beliebet, wogegen Königlicher Seits die Verbindlichkeit übernommen worden, den gemeinschaftlichen Sustentations-Etat, durch Uebernahme anderer, darauf stehenden Individuen bis zu der hinzugekommenen Summe, wieder zu erleichtern, oder das Fehlende baar zu ergänzen, dergestalt, daß der Sustentations-Etat dadurch nicht beschweret werde. Eine weitere Austauschung soll dagegen nicht mehr Statt finden.

§. 13.

Da der gemeinschaftliche Sustentations-Etat nicht blos auf die fixen Gehälter, sondern auch auf die, seit Auflösung der ehemaligen Münsterschen Landes-Dikasterien und Behörden weggefallenen Sporteln und Emolumenten mit gerichtet ist: so ist man deshalb und überhaupt noch über folgende, auf den Sustentations-Etat Bezug habenden, Punkte übereingekommen:

a) werden die, im Sustentations-Etat zur Vergütung in Anschlag gebrachten Sporteln und Emolumente nachgezahlet:
   1. Bei der Geheimen Staats- und Kabinets-Kanzlei, seit den 3. August 1802.
   2. Bei den Justiz-Dikasterien, seit den 1. Septbr. a. pr., wo selbige, nämlich: Geistliches Hof- und Offizialat-Gericht, Regierung und Hofrath, weltliches Hofgericht, Landfiskalat und fiskalisches Appellations-Gericht, aufgelöset und die Königliche Regierung konstituiret worden.
   3. Bei den Landes- und Kameral-Verwaltungs-Kollegien seit den 1. Decbr. a. p., nämlich: Geheimen Rath, Geheimen Krieges-Rath und Hofkammer, welche zu der Zeit ebenfalls bei Errichtung der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer, ganz aufgehoben sind.

   Auch werden alle übrige, von diesen Terminen nicht abhängigen Gehälter und Emolumente, so weit sie auf den gemeinschaftlichen Etat basiret sind und etwa noch zurückstehen, von der Zeit des Rückstandes nachgezahlet, und so weit die Zahlungen bereits geschehen, passiren selbige bei der General-Liquidation, für gemeinschaftliche Rechnung, in Ausgabe.

b) Geschiehet die Zahlung nach dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat quartaliter pränumerando, nach dem Kalender-Jahre; wenn daher die Empfänger den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October erleben und beim Absterben die Pension des angefangenen Quartals noch nicht empfangen haben: so gebühret selbige den Erben.

c) Wird zu den Pensions-Quittungen da die gemeinschaftliche Stempelberechnung, nach dem Protokoll vom 16. April c. ganz aufhöret, und für geschlossen angenommen worden, kein Stempelpaier erfordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d) Sind die Individuen verpflichtet, ihre Pensionen, so weit nicht einzelne Ausnahmen aus besondern Rücksichten nachgegeben werden, als welches mit dem Gesandschafts-Personale und mit dem Geheimen Staats- und Kabinets-Beamten, nämlich: den Hof-Kammer-Räthen Dierickx und Wrede auch Kanzeleidiener Gröninger, der Fall ist, in den Staaten der Allerhöchsten und Höchsten Theilhaber zu verzehren, und soll mit denen, welche anderwärts domiziliiren oder zu wohnen wünschen, über einen verhältnißmäßigen Abzug zum Vortheile der Totalität unterhandelt werden.

e) Ist das Gesandschafts-Personale verpflichtet, an dem Orte, wo es angestellet worden, zu wohnen, und den sämmtlichen Allerhöchsten und Höchsten Theilhabern, Reichs-Deputations-Rezeßmäßig, nützliche Dienste zu leisten; widrigenfalls nähere Unterhandlungen über eine Abfindung Platz finden.

f) Wird dem Ober-Krieges-Kommissair Lipper, gegen die ihm bewilligte Pension, die gemeinschaftliche Militair- und Civil-Sustentations-Kasse übertragen, weshalb auf den VII. Abschnitt, §. 33. wegen der gemeinschaftlichen Kosten-Verwaltung Bezug genommen wird; so wie denn überhaupt

g) die, hier nicht berührte, in den Konferenz-Protokollen vom 4ten, 7ten, 11ten, 13ten, 16. April, auch 2ten d. in dem gemeinschaftlich vollzogenen Sustentations-Etat vorkommende Detail-Bestimmungen zur Norm dienen.

III. Abschnitt.

Von den Landes-Schulden.

§. 14.

Die Landes-Schulden werden, nach dem ausführlichen Konferenz-Protokoll vom 1. Febr. c. unter zwei Hauptrubriken gebracht:

A. zur Last der ordinären Kontribution; und

B. zur Last der extraordinären Krieges-Steuer,

und nach den darüber vorhandenen, und mit Vorbehalt der bei einer nähern Gränz-Regulirung vorkommenden Ausgleichung, definitive feststehenden, unter §. 29. näher vorkommenden Repartitions-Füßen, von den resp. Landes-Antheilen **pro rata** übernommen.

§. 15.

Das Quantum, was dem extraordinären Kriegessteuer-Fonds zur Last fällt, rührt von dem letzten Reichskriege und den Demarkations-Kosten her, und ist, mit Zinsen à 3½ pCt. bis zum 1. März d. J. ausgemittelt, wonach dasselbe beträgt = 1,327,482 Thlr. 22 ß. 9 pf. = Eine Million, drei mal hundert sieben und zwanzig tausend, vier hundert und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zwei und achtzig Thaler zwei und zwanzig Schillinge 9 pf. Convent. Geld, nach dem 20 Fl. Fuße.

Diese Summe haftet auf die extraordinäre Krieges-Steuer, und kommt der ordinären Kontribution — da die Separation und Theilung der Landes-Schulden noch nicht effektuiret worden, bis dahin, daß selbige zu Stande gekommen, mit fernern Zinsen zu 3½ vom hundert, seit dem gedachten Termin, zu gute.

§. 16.

Nach Abzug der, im vorigen §. bemerkten Summe, fällt der Rest der, aus den vier chronologischen Verzeichnissen, Rechnungen ꝛc. vervorgehenden, im Protokoll vom 1. Febr. c. und in der dazu gehörigen summarischen Uebersicht, nachgewiesenen Landes-Schulden der ordinären Kontribution zur Last, und wird mit Rücksicht auf die, **ex post** erfolgte Ablage aufgekündigter Kapitalien, und auf die §. 22. u. 23. folgenden Bestimmungen, nach diesem Verhältnisse, von den 7 Landesantheilen übernommen,

§. 17.

Da nach dem §. 15. das, dem extraord. Kriegesfonds zur Last fallende, Schulden-Quantum fest stehet: so folgt daraus, daß in so weit nicht etwa Forderungen aus dem letzten Reichskriege noch zu liquidiren sein möchten, und **ex observatis** über die zehn letztern extraordinairen Steuern nicht noch Gelder eingehen, als welche, zufolge des §. 5. Lit. c., jedem Landesantheile verbleiben, im übrigen alle gemeinschaftliche Landesschulden-Angelegenheiten in ihren Aktiv- und Passiv-Resultaten, blos den ordinären Kontributionsfonds affiziren, und nach diesem Maßstabe, als gemeinschaftliche Gegenstände der Allerhöchsten, höchsten und hohen Theilhaber Münsterlandes beurtheilt und ausgeglichen werden müssen.

§. 18.

Die Landesschulden sollen sobald als möglich, nach bewirkter legalen Reduktion auf Konventions-Geld, oder 20 Fl. Fuß, ganz vertheilet, und auf die 7 landesherrliche Distrikte nach den ordinären und extraordinären Steuer-Verhältnissen überwiesen werden, und wird mit den neueren Kapikalien, wobei keine Reduktion erforderlich ist, und die zunächst dem extraordinären Steuerfonds zur Last fallen, mithin auf die §. 15. bemerkte Summe von 1,327,482 Thlr. 22 ß. 9 pf. angerechnet werden können, gleich der Anfang gemacht.

§. 19.

Bleibt es jedem Landesherrn überlassen, seinen Schuldenantheil ganz oder zum Theile, gleich abzutragen, so wie auch den Kreditoren ihre Kapitalien, nach den Obligationen, zu kündigen, wo dann für prompte Rückzahlung gesorgt werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Um indessen von der einen Seite der Verlegenheit vorzubeugen, die bei einer schleunigen Aufkündigung einer, mit dem Ertrage der jährlichen ordinären und extraordinären Steuer nicht im Verhältniß stehenden Summe von Landes-Schulden, entstehen könnte; von der andern Seite aber auch bei den Gläubigern keine Besorgnisse zu erwecken, und den allgemeinen Kredit, wie bisher aufrecht zu erhalten, ist, nach näherem Inhalte des Konferenz-Protokolls vom 27. d. beschlossen, daß zur Verzinsung und Mortifizirung der Landesschulden, wenigstens verwendet werden sollen:

a) In Ansehung der, auf die ordin. Kontribution haftenden Schulden. wozu gewöhnlich 97,717 Thlr. nach dem Landtags-Status. bestimmt gewesen, jetzt vom Kalender-Jahre 1805 an gerechnet, die runde Summe von 100,000 Thlr.

Ein hundert Tausend Reichsthlr. **per annum**, und

b) In Ansehung der, auf die extraord. Steuer haftenden Schulden, der ganze Ertrag der, bis zur bewirkten Tilgung, nach dem jetzigen Verhältnisse jährlich aufzubringenden extraordinären Steuer, jedoch nach Abzug der daraus mit zu bestreitenden Beiträge zu den gemeinschaftlichen Sustentations-Etats, wo alsdann, bei gehöriger Aufbringung der extraordinären Steuer, in den ersten Jahren, wenigstens 80,000 Thlr., und nach successiver Abnahme der Beiträge zu den Sustentations-Etats, jährlich immer mehr, Behufs den Schulden überschießen wird. Hiernach würden auf die Verzinsung und Mortifizirung der gemeinschaftlichen Landesschulden, vorbehaltlich: Krieg, und allgemeine Landes-Kalamitäten, wenigstens **per annum** zu verwenden sein:

	Auf die ordinären Kontributions-Schulden.			Auf die extraordinären Steuer-Schulden prpter.		
	Thlr.	ß.	pf.	Thlr.	ß.	pf
1. Im Königlichen Antheile	49744	1	4	35771	12	—
2. „ Herzogl. Oldenburgschen	11136	25	4	8921	12	—
3. „ „ Arenbergschen	6776	22	—	8292	24	—
4. „ Fürstl. Salm u. Salm-Kyrburgschen	6172	17	4	10061	25	4
5. „ Wild und Rheingräflichen . . .	16821	12	—	9478	16	—
6. „ Herzogl. Croyschen	3386	25	4	2280	26	8
7. „ „ Loozischen	5961	8	8	5192	24	—
Summa .	100000	—	—	80000	—	—

mit dem Reste von dem, was die extraordinäre Steuer, nach Abzug der Sust.ntations-Beiträge mehr aufbringen, und mit dem, was an Zinsen, durch jährliche Ablage, ersparet wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 20.

So wie schon im vorigen §. bemerkt worden, daß es jedem Landesherrn frei bleibt, seinen Schuldenantheil gleich ganz oder zum Theile abzutragen, mithin die, in erwähnten §. vorkommende Darstellung nur, der geschwinden Uebersicht wegen, geschehen, und auf das Minimum der, auf die Verzinsung und Mortifizirung jährlich zu verwendenden Etatssummen Bezug hat, so hängt auch das, besonders in dem Königl. Antheile etwa zu treffende neue Abgabe-System lediglich von des Königes Majestät Allerhöchster Bestimmung ab, und werden daher in dieser Beziehung, Allerseits die Gerechtsamen der Allerhöchsten, höchsten und hohen Theilhaber Münsterlandes, ausdrücklich vorbehalten.

§. 21.

Bei der Schulden-Vertheilung dienet generaliter zur Norm, daß jeder Landesherr die Kreditoren **usque ad summam concurrentem** übernimmt, welche in dessen Landes-Antheil und übrigen Provinzen domiziliren, und da die Kreditoren im Königlichen Antheile bei weitem mehr zu fordern haben, als von diesem Antheile kontribuiret werden muß, Fürstliche Theilhaber auch dabei nicht interessirt sind, welche Kreditoren auf ihre Antheile, zur Supplirung der, nach Abzug der eigenen Kreditoren, noch zu übernehmenden Schulden überwiesen werden: so bleibt es der Königlichen Behörde überlassen, in Ansehung der, aus dem Königlichen Antheile zu übernehmenden Kreditoren, bis zur verschuldeten Summe, die Wahl zu treffen. Die alsdann auf die fürstlichen Antheile übergehenden Kreditoren müssen sich die Vertheilung, so weit keine gütliche Vereinigung nach wechselseitiger Konvenienz zu Stande zu bringen sein möchte, allenfalls durch das Loos gefallen lassen.

§. 22.

Da eine gehörige und vollständige Theilung der alten Species-Kapitalien und Goldgulden, so wie auch der alten Kapitalien seit 1689—1793 ohne legale Reduktion des Werths auf den 20 Fl. Fuß, und ohne vorherige Berichtigung des Legitimations-Punktes, nicht zu effektuiren stehet, auch viele Obligationen theils verloren gegangen, theils gar nicht vorhanden sind, so wird der im Protokoll vom 1. Februar c. enthaltenen Antrag hier wiederholet, wonach eine gemeinschaftliche Commission erforderlich ist, um diese der vollständigen Schulden-Theilung im Wege stehenden Hindernisse baldmöglichst zu beseitigen.

§. 23.

Bleibt es bei den Beschlüssen im Konferenz-Protokoll vom 1. Febr. c. in Ansehung der Quotisations-Kapitalien, wonach selbige reduziret und bestimmt werden sollen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Die des befreieten Standes, wovon bisher 2 pCt. Zinsen bezahlet worden und zu reduziren sind auf . 50 pCt. Capit. 3½ pCt. Zinsen
2. Die des kontribuablen Standes von der Stadt Münster, wovon bis jetzt nur 1⅓ pCt. Zinsen bezahlet sind, und zuerst abgeleget werden sollen auf . . 33⅓ „ „ 3½ „
3. Die noch näher auszumittelnden Quotisations-Forderungen der übrigen Städte und Wigbolde, so weit ihre Verhältnisse mit der Stadt Münster gleichartig sind, auf . . . . . 50 pCt. Kapit. incl. der rückständigen Zinsen.

In Ansehung der übrigen minder erheblichen Schulden-Gegenstände wird auf das mehrgedachte Konferenz-Protokoll vom 1. Febr. c. und wegen der immittelst ausgeschriebenen 11ten extraordinären Steuer und deren Verwendung, so wie auch wegen der freien Gründe und Personen-Steuer auf die desfallsigen besondern Konferenz-Protokolle und Verhandlungen Bezug genommen.

§. 24.

Außerdem sind schon niederzuschlagen, und werden hiermit niedergeschlagen:

1. Der alte Kassen-Defekt, nach der nähern Ausmittelung ad 109760 Thlr. 15 ß. 6 pf.
2. Die Forderung des Landes an die Aemter Vechte . . . . . ad 8065 „ 16 „ 4 „
   und Cloppenburg . . . . . 7941 „ 18 „ 8 „
   16007 „ 7 „ — „
   Kapital.
   mit den rückständigen Zinsen, wegen der Abwässerung; wogegen aber auch alle und jede vermeintliche Entschädigungs-Gegenforderungen dieser Aemter, an die Totalität wegfällt.
3. Die Forderung des Landes an die Gemeinde Tunxdorff, Amts Meppen, wegen der zur Bedeichung erhaltenen 2000, und 700 Thlr., Summa 2700 Thlr., mit den rückständigen Zinsen, weil diese Gemeinde ganz verarmt ist, und deshalb die Schatzung größtentheils remittirt worden.
4. Der Schatzungs-Rückstand von Coesfeld bis Juni 1802 incl. . . . . 13545 Thlr. — ß.
   Avisations-Gebühren . . . . . 17 „ 7 „
   13562 „ 7 „

Dreizehn Tausend, fünf Hundert zwei und sechszig Thlr. 7 Schill. wegen des notorischen Unvermögens.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alle übrige hier nicht benannte Aktiv- und Passivposten der Totalität sind, als **ipso jure divisa** zu betrachten.

IV. Abschnitt.
Wegen der Lehne.

§. 25.

In Ansehung der Lehne hat man sich folgendermaßen vereinigt:

1. Die außer den Gränzen des ehemaligen Hochstifts gelegenen Lehne, oder die sogenannten **feuda extra curtem**, werden des Königs Majestät ausschließlich überlassen.
2. Alle, innerhalb den Gränzen des ehemaligen Hochstifts gelegenen Lehne aber, verbleiben einem jeden Landesherrn, in dessen Lande sie gelegen sind.

§. 26.

Zur Verhütung aller Irrungen über die Lage der Lehnstücke, sowohl bei den Lehnen in- als außerhalb der Gränzen des ehemaligen Hochstifts, dienet zur Norm:

a) Wenn aus dem Lehnbriefe nur Ein Hauptsitz oder Prinzipale des Lehnes hervorgehet: so bleiben alle in dem Lehnbriefe genannten und ungenannten Lehnstücken bei dem Hauptsitze, und werden als Zubehörde desselben betrachtet. In diesem Falle also, fallen bei den Lehnen **extra curtem**, alle Lehnstücke des Königes Majestät, und bei den Lehnen **in curte** solche sämmtlich dem Landesherrn des Hauptsitzes zu.

b) Wenn aber aus dem Lehnbriefe kein Hauptsitz oder Prinzipale hervorgehet, oder aber, wenn mehrere Hauptsitze oder Prinzipalia, z. B. mehrere Adeliche Häuser, Borglehne ꝛc. in dem Lehnbriefe genannt sind; so wird das Lehn in der Art getheilt, daß ein jedes einzelne Lehns-Objekt oder Stück, demjenigen Landesherrn, in dessen Territorium es liegt, die außer den Gränzen des ehemaligen Hochstifts etwa liegenden Lehnstücke aber, des Königs Majestät als Lehnsherrn zufallen. Die besondern ungenannten Lehnstücke verbleiben bei demselben.

c) Die Lage der Höfe, Häuser und Bauern-Erben, wird nach der Sohle bestimmt; in Ansehung der Zehnten und sogenannten Hoven aber, welche für sich bestehen, und also zu keiner besondern Sohle gehören, soll die Lage darnach bestimmt werden, wo der größte Theil derselben lieget, weshalb auf den Inhalt des, wegen der Lehne unterm 27. d. abgehaltenen besondern Konferenz-Protokolls, und auf die, darnach, aus dem General-Lehn-Register, für jeden Landesantheil, mit Rücksicht auf vorbemerkte Grundsätze angefertigte Verzeichnisse der, jedem Landesantheil zugefallenen Lehne, Bezug genommen wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V. Abschnitt.

Wegen der Kammer-Zieler und Reichs- und Kreis-Prästationen, auch von dem deshalb mit der Grafschaft Steinfurt bestehenden Verhältnisse.

§. 27.

Die Kammer-Zieler des ganzen ehemaligen Bisthums Münster betragen, nach dem jetzigen erhöheten Fuße **in simplo** 542 Fl. 67 Xr., mithin jährlich, da zwei dergleichen Zieler bezahlt werden müssen, 1085 Fl. 44 Xr., und von den Reichs- und Kreis-Prästanden ist der Matrikular-Anschlag 832 Gulden oder 554 Thlr. 60 Xr.

Beide Abgaben fallen dem ordinären Kontributions-Fonds zur Last, und werden für das laufende Jahr noch aus der gemeinschaftlichen Kasse bezahlt, künftig aber von jedem Landesantheile direkte abgeführet.

Nach dem Kontributions-Verhältnisse treffen auf:

In Ansehung des Antheils:	Ein Kammer-Ziel.			Also jährlich auf zwei			und auf die Reichs- und Kreis-Prästationen in simplo		
	Rthl.	Xr.	pf.	Rthl.	Xr.	pf.	Fl.	Xr.	pf.
1. Des Königs Majestät	269	88	1	539	86	2	413	52	1
2. „ Hrn. Herzogs von Oldenburg Durchlaucht	60	40	—	120	80	—	92	39	2
3. „ Hrn. Herzogs von Arenberg Durchlaucht	36	70	1	73	50	2	56	23	—
4. „ Hrn. Fürsten v. Salm-Salm u. Salm-Kyrburg Durchlaucht . .	33	45	1	67	—	2	51	21	1
5. „ Hrn. Wild und Rheingrafen Erlauchten . . , ...	91	26	3	182	53	2	139	57	1
6. „ Hrn. Herzogs v. Croy Durchl. .	18	34	2	36	69	—	28	10	3
7. „ Hrn. Herzogs von Looz und Corswarem Durchlaucht	32	32	—	64	64	—	49	36	—
Summa . .	542	67	—	1085	44	—	832	—	—

§. 28.

Außer diesen unmittelbar auf das ehemalige Hochstift ruhenden Lasten, müssen noch zufolge Vergleichs vom Jahre 1716 für die Grafschaft Steinfurt von Münster bezahlt werden:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Für jedes Kammerziel 43 Thlr. 22 Xr., mithin jährlich von zwei Zielern 86 Thlr. 44 Xr. Zu den Reichs- und Kreis-Prästationen in simplo von 40 Fl. die Summe von 32 Fl. 28 Xr.

Diese Beiträge hat das Rheingräfliche Haus, nach dem Konferenz-Protokoll vom 20. D. für die übrigen höchsten fürstlichen Theilhaber gegen Cession des gedachten Vergleichs, übernommen, und in Ansehnng des Allerhöchsten Königlichen Interesse, ist diese Angelegenheit zu Separat-Verhandlungen mit gedachten hohen Rheingräflichen Hause verwiesen, welches hier, mit Bezug auf erwähntes Konferenz-Protokoll vom 20. D. zur Nachricht bemerkt wird.

VI. Abschnitt.

Von den Quotisations-Verhältnissen der 7 Landesantheile des vertheilten Bisthums Münster.

§. 29.

Deshalb wird auf die ausführlichen Verhandlungen der gemeinschaftlichen Kommission Bezug genommen, und hier nur das Resultat davon angeführt, wonach in 100 Thlr. treffen:

	a. Kammeral-Fuß.			b. ordinärer Kontributions-Fuß.			c. extraordin. Steuer-Fuß.			d. Fraktion von a und b.		
	Rtl.	ßl.	pf.	Rtl.	ßl.	pf.	Rtl.	ßl.	pf.	Rthl.	ßl.	pf.
1. Des Königs Majestät	31	5	2	49	20	10	44	20	—	40	13	—
2. „ Hrn. v. Oldenburg Durchlaucht	12	17	11	11	3	10	11	4	3	11	24	10½
3. „ Hrn. v. Arenberg Durchlaucht	11	2	1	6	21	9	10	10	3	8	25	11
4. „ Hn. Fürst. v. Salm-Salm und Salm-Kyrburg Durchl- .	17	1	—	6	4	10	12	16	2	11	16	11
5. „ Hn. Wild u. Rheingrafen	15	6	7	16	23	—	11	23	9	16	—	9½
6. „ Hrn. Herzog von Croy Durchl. . . . und	4	6	7	3	10	10	2	23	10	3	22	8½
7. „ Hrn. v. Looz und Corswarem Durchl.	8	16	8	5	26	11	6	13	9	7	7	9½
Summa in 100 Rthlr.	100	—	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—

und sollen diese Verhältnisse bei der Auseinandersetzung mit Vorbehalt der Ausgleichung, bei einer nähern Gränzregulirung zum Grunde gelegt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 30.

Die Aktiv- und Passiv-Objekte, welche nach vorbemerkten Quotisations-Füßen einen Gegenstand der gemeinschaftlichen Auseinandersetzung ausmachen, und wonach zu den Schulden und Sustentationen konkurrirt werden muß, sind gehörigen Orts in Anmerkung gekommen, außerdem wird die Servis- und die einfache und doppelte Servis-Support-Liquidation, nach dem besondern Verhältnisse, schließlich berichtiget, und damit die gemeinschaftliche Servis-Kasse aufgehoben. Die bei dieser Liquidation bei jedem landesherrlichen Distrikt sich ergebenden Resultate, werden auf eines jeden Konto besonders übertragen, wenn vorab die gemeinschaftlich verbliebenen Servis-Ausgaben, **ratione praeteriti** in Abzug gekommen sein werden. Nach abgeschlossener General-Liquidation werden aber die unter dem gemeinschaftlichen Sustentations-Etat noch vorkommenden, geringen Servis-Ausgaben, nach dem ordinären Contributions-Verhältnisse, mit repartiret; wogegen jede landesherrliche Behörde die Disposition über diese Abgaben, welche **ppter per annum** betragen:

1.	Im Königlichen Antheile	2254	Rthlr.	11	ßl.	6 pf.
2.	„ Herzoglich Oldenburgschen . .	308	„	6	„	— „
3.	„ Herzoglich Arenbergschen . . .	729	„	21	„	6 „
4.	„ Fürstlich Salmschen	611	„	21	„	7 „
5.	„ Wild und Rheingräflichen . .	1026	„	10	„	— „
6.	„ Herzoglich Croyschen	276	„	12	„	9 „
7.	„ Herzoglich Loozischen , . . .	316	„	5	„	6 „
		5623	„	4	„	10 „

überlassen bleibt.

Die sonst noch vorhandenen Verhältnisse, welche sich aus der Personen- und Freien Gründe-Steuer, aus den Werbegeldern ꝛc. bilden, kommen nicht weiter in Betracht, weil die davon abhangenden Berechnungen durch die genommenen Beschlüsse künftig ganz wegfallen.

VII. Abschnitt.

Von dem Modo der Auseinandersetzung und Schluß.

§. 31.

Da vom 3. August 1802, bis hieher, aus den resp. landesherrlichen Distrikten, Behufs der Totalitäts-Ausgaben, die Zahlungen zu den hiesigen Haupt-Kassen, wie wohl nach, zum Theil ungleichen Verhältnissen, erfolgt sind; so soll nunmehr eine General-Liquidation nach den verglichenen Grundsätzen angefertiget, und das, sich bei jedem landesherrlichen Distrikt ergebende Resultat auf dessen Spezial-Konto übertragen, und jedem mitgetheilet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 32.

Soll zwar, nach dem III. Abschnitt, die Theilung der Schulden möglichst beschleunigt werden, wenn indessen das Reduktionsgeschäft der Landesschulden, und die Ausmittelung der Quotisations-Forderungen der Landstädte und Wiegbolde ꝛc. noch einige Zeit erfordert: so wird **ad interim** noch eine gemeinschaftliche Berechnung fortgesetzt, und dazu **pro hoc anno**, nach den getroffenen Vereinbarungen, und ferner **pro rata**, nach den Verhältnissen, bis zur finalen Schuldentheilung, demnächst aber nur zu den gemeinschaftlichen Sustentationen nach den vereinbarten Verhältnissen konkurriret.

§. 33.

Die gemeinschaftlichen Berechnungen von der Landesschulden-Kasse und von den besondern Konto's der resp. landesherrlichen Distrikte, setzt der jetzige Königl. Krieges-Rath und Haupt-Rendant, Herr v. Tenspolde, bis die finale Auseinandersetzung zu Stande gekommen, fort, und die gemeinschaftliche Sustentations-Kasse wird dem Herrn Krieges-Kommissair Lipper übertragen. Beide werden zu dem Ende in gemeinschaftliche eidliche Verpflichtung genommen.

§. 34.

Bei diesen Berechnungen konkurrirēn die Fürstlichen Herrn Deputirten durchgehends, in Ansehung des dabei obwaltenden gemeinschaftlichen Interesse, und ist Namens der höchsten Fürstlichen Theilhaber der Herr Hofrath v. Olfers hieselbst, zum gemeinschaftlichen Deputato ernannt, um mit der Königl. Behörde, in Abwesenheit der übrigen Fürstlichen Herren Deputirte, das dabei erforderliche und die sonstigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, soweit selbige noch nicht vorgekommen, **brevi manu** abzumachen; auch wird derselbe eventualiter zu der, nach den Konferenz-Protokollen vom 1. Febr. c. nothwendig erachteten besondern Commission, wegen des Schuldenwesens, als Fürstlicher Commissarius hiemit ernannt.

§. 35.

So wie überhaupt in Ansehung des hier nicht berührten Details auf die Schulden und Sustentations-Verhandlungen, nicht weniger wegen des Kameral-Tableaus auf die desfallsigen Protokolle Bezug genommen wird: so geschiehet dieses auch rücksichtlich auf die übrigen gemeinschaftlichen Verhandlungen, z. B.

1. Wegen der gemeinschaftlichen Feuer-Sozietät;
2. wegen Aushändigung der Verfolge von den anhängigen Rechtssachen;
3. wegen der Juden-Schulden;
4. wegen der wechselseitigen Abzug- und Abschoß-Freiheit, u. s. w.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auch wird dasjenige, was zu den Verhältnissen einzelner Allerhöchsten und höchsten Theilhaber unter sich gehöret, und hauptsächlich bei der nähern Gränz-Regulirung vorkommen wird, **ad separatum** verwiesen.

§. 36.

Wie nun bei dem ganzen Auseinandersetzungs-Geschäft, wovon gegenwärtiger, gemeinschaftlich abgefaßte Hauptrezeß die wesentlichsten Resultate enthält, allenthalben auf die Entschädigungs-Verhandlungen, den darauf gegründeten Reichsdeputations-Hauptschluß, und auf die durch die Theilung des ehemaligen Bisthums Münster wesentlich veränderte Verfassung, Verwaltung und Verhältnisse desselben, rechtliche Rücksicht genommen ist: so wird man bei dem zur Erhaltung des öffentlichen Kredits, und zur Sicherheit der Kreditoren, ingleichen den betheiligten Individuen, in Ansehung der, denselben Reichs-Rezeßmäßig kompetirenden Sustentationen, obwaltenden gemeinschaftlichen Interesse, auch allerseits auf die Aufrechthaltung der genommenen Dispositionen und Beschlüsse halten, und keine Einschreitung dagegen, so wenig in Ansehung der regulirten Beiträge, nach den verschiedenen Repartitions-Füßen, und der daraus sich entwickelnden Quoten der 7 Landestheile des vertheilten Münsterlandes; unter sich als der Erhebung und Rezeßmäßigen Mitverwendung der ordynären und extraordinären Steuer- und Domanial-Revenüen, woraus die Beiträge zu den Landesschulden und Sustentationen erfolgen müssen, zum Nachtheile der Totalität, gestatten.

Urkundlich ist dieser Haupt-Rezeß siebenfach ausgefertiget, und mit Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Genehmigung von sämmtlichen Deputirten, ohne Präjudiz, in Ansehung der Rangordnung, unterschrieben, auch denenselben für jede Landes-Behörde ein Exemplar davon mitgetheilet worden.

Münster, den 30. Juni 1804.

v. Rappard. Druffel. Forkenbeck. Römer. Olfers.
J. G. Noël. J. v. Riese. Frhr. v. Kerkeringborg.
Cappes.

Ist mit Original völlig gleichlautend.
Berger. Berghaus.
Kammer-Kalkulatur-Assistenten.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. konfirmiren und bestätigen hiemit den unterm 30. Juni d. J. abgeschlossenen Haupt-Rezeß der zur Auseinandersetzung wegen des säkularisirten und getheilten Bisthums Münster angeordneten Königlichen und Fürstlichen Commission in allen seinen Punkten, jedoch **salvo jure tertii** und mit dem Vorbehalt der aus dem Haupt-Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 erworbenen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und der Allerhöchstdenenselben als Kreisausschreibenden Fürsten zustehenden Rechte.

So geschehen und gegeben Berlin den 29. November 1804.

(S. L.) **Friedrich Wilhelm.**

Confirmation

des Hauptschlusses der zur Auseinandersetzung wegen des säcularisirten und getheilten Bisthums Münster angeordneten Königlichen und Fürstlichen Kommission.

Hardenberg. Angern.

Anlage V.

Nachdem in Folge der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 angeordneten Säcularisation und Theilung des Hochstifts Münster unter mehrere Landesherren eine Auseinandersetzung der letzteren wegen der auf jeden Antheil übergehenden Rechte und Verbindlichkeiten, so weit eine solche damals thunlich befunden, Statt gehabt und über das Ergebniß derselben am 30. Junius 1804 ein Receß zum Abschluß gekommen, worin auch wegen Sustentation der ehemaligen Münsterschen Civil- und Militairbeamten, wegen der Landesschulden und wegen gewisser Activ-Forderungen Bestimmungen getroffen worden, welche die Fortdauer einer Gemeinschaft der Besitzer des getheilten Landes zur Erfüllung der ihnen in Absicht auf die genannten Verhältnisse obliegenden Verbindlichkeiten nöthig machten, die Ausführung der diesfälligen Bestimmung und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Bedingungen aber späterhin durch die wiederholten Veränderungen in dem Besitze des Landes und durch den Eintritt einer neuen Gesetzgebung und Verwaltung, welche unter Andern auch eine Umgestaltung des Landes-Schuldenwesens zur Folge gehabt hat, gestört und unterbrochen worden; — so haben die jetzigen souverainen Besitzer des ehemaligen Hochstifts Münster, sobald nach dem Aufhören der französischen Herrschaft ihre Hoheit über die betreffenden Landestheile wieder eingetreten oder durch besondere Staatsverträge neu festgestellt worden war, zuvörderst vorläufige Anordnung treffen, demnächst aber zum Zwecke einer definitiven Auseinandersetzung kommissarische Verhandlungen pflegen lassen, und sodann Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Seine Majestät der König von Hannover

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußischen Hofe August v. Berger, Großkreuz des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens ꝛc.

und

Allerhöchst Ihren Kammer-Konsulenten Friedrich Ernst Witte;

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Sterne und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Carl v. Bülow, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse u. s. w.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

Höchst Ihren Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Kapitular-Kleinkreuz des Großherzoglich-Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.,

welche auf den Grund jener kommissarischen Verhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Abschnitt.

Von der Vertretung des vormaligen Hochstifs Münster durch die paciszirenden hohen Souveraine und von dem Konkurrenz-Fuße.

§. 1.

Vertretung der Landestheile.

Bei der gegenwärtigen Uebereinkunft vertritt die Krone Preußen:

den im §. 3 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 Ihr überwiesenen Theil des Hochstifts Münster, imgleichen die durch den Artikel 43 der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 unter Ihre Souverainität gestellten, jetzt standesherrlichen Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des vormaligen Wild- und Rheingrafen, jetzigen Fürsten von Salm-Horstmar, so wie der Herzoge von Croy und von Looz und Corswaren, so weit solche nicht unter der Souverainität der Krone Hannover stehen;

die Krone Hannover:

die zum standesherrlichen Gebiete des Herzogs von Looz und Corswaren gehörenden Absplisse von Emsbüren, Salzbergen und Schepsdorf, und das Ihrer Souverainität, eben so wie die letzte-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ren in Folge des Artikels 32 der Wiener Congreß-Akte unterworfene, dem Herzoge von Arenberg gehörige standesherrliche Amt Meppen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

die demselben im 3ten und 8. §. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 überwiesenen vormals Münsterschen Aemter Vechta und Cloppenburg.

§. 2.

Konkurrenz-Fuß

Zur Erleichterung und Vereinfachung des Auseinandersetzungs-Geschäfts in Ansehung der Landesschulden hat man sich dahin vereinbart, statt des in dem Recesse vom 30. Juni 1804 §. 29. festgesetzten ordinären Kontributions- und extraordinären Steuerfußes, einen mit Rücksicht auf die eingetretenen Territorial-Veränderungen nach Verhältniß jener Konkurrenzfüße berechneten Fractions-Fuß bei allen zur Vertheilung kommenden Aktiv- und Passiv-Objekten, worauf sich der ebenfalls in demselben Rezesse §. 29. festgesetzte Kammeral-Fuß nicht bezieht, in Anwendung zu bringen, dergestalt daß

die Krone Preußen mit . . . . . $\frac{53,508}{67,200}$

die Krone Hannover mit. . . . . $\frac{6,203}{67,200}$

das Großherzogth. Oldenburg mit $\frac{7,489}{67,200}$

dabei betheiligt ist. Da aber diese Abweichung von den früheren rezeßmäßigen Bestimmungen den Staats-Regierungen von Hannover und Oldenburg mehr oder weniger zum Nachtheil gereicht, so wird denselben desfalls von Seiten Preußens bei der schlüssigen Ausgleichung (IV. Abschnitt) vollständige Entschädigung geleistet.

Dagegen wird der vorgedachte mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Territorial-Veränderungen berichtigte Kammeral-Fuß, wonach

Preußen mit	76 Rthlr.	8 ßl.	— pf.
Hannover mit. . . .	11 „	2 „	1 „
Oldenburg mit . . .	12 „	17 „	11 „
bei Vertheilung von . .	100 Rthlr.		

Theil nehmen und beitragen, bei der Auseinandersetzung aller Activ- und Passiv-Objekte, bei welchen jener Fuß Anwendung findet, unverändert zu Grunde gelegt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zweiter Abschnitt.

Von Erledigung gewisser unmittelbarer Ansprüche der paciszirenden Regierungen an einander, so wie der Gesammtheit an dritte Personen oder Korporationen.

§. 3.

Ausgleichung der Totalitäts-Verhältnisse bis 1809

In Beziehung auf die sogenannten Totalitäts-Verhältnisse, welche theils daraus hervorgegangen sind, daß nach dem Rezesse vom 30. Juni 1804 §. 4. die daselbst aufgeführten gemeinschaftlich verbliebenen Aktiv-Forderungen und Rechnungs-Resultate jedem Landestheile nach dem bestehenden und verglichenen Verhältnisse beziehungsweise zu Gut und zur Last gerechnet werden sollen — theils darauf beruhen, daß für die nach den §§. 31—34. jenes Rezesses von den damals betheiligt gewesenen sieben Landesherren zur Sustentation für die Münsterschen Civil- und Militairbeamten und zur einstweiligen Verzinsung, auch allmäligen Abtragung der Münsterschen Landesschulden errichtete Sustentations- und Schulden-Kasse eine gemeinschaftliche Berechnung (Totalitätsrechnung) eingeführt war, ist Königlich-Preußischer Seits eine Schluß-Liquidation über alle bei der Totalitäts-Kasse wegen der sieben Landestheile des vormaligen Hochstifts Münster bis für das Jahr 1809 einschließlich in Einnahme zu berechnen gewesenen Geldbeiträge und daraus bestrittenen Ausgaben aufgestellt, welche von den beiden anderen betheiligten Staaten als richtig angenommen wird.

Zu Berichtigung des Preußischen Saldo im Debet von

= 44,431 Rthlr. 18 ßl. 8 pf. =

wird die Königl. Preußische Regierung der Krone Hannover

= 9,584 Rthlr. 9 ßl. 10 pf. =

und der Großherzogl. Oldenburgschen Regierung

= 34,847 Rthlr. 8 ßl. 10 pf. =

— ohne jedoch zu diesen Zahlungen eine streng-rechtliche Verpflichtung anzuerkennen, — bei der definitiven Ausgleichung vergüten (IV. Abschnitt).

§. 4.

Nachtrag für das Jahr 1810.

Da die Großherzoglich-Oldenburgsche Regierung, außer den derselben bereits in der vorhin erwähnten Schluß-Liquidation bis Ende 1809 vergüteten Summen, noch im Jahre 1810 zu Bestreitung Münsterscher Pensionen eine Zahlung von

= 6,482 Rthl. 10 ßl. 7 pf. =

geleistet hat, so werden derselben desfalls in gleicher Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt worden, bei der schließlichen Ausgleichung (IV. Abschnitt) annoch vergütet:

von Preußen

= 5,161 Rthl. 16 ßl. 7 pf. =

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und von Hannover

= 598 Rthlr. 10 ßl. 3 pf. =

während der eigene Oldenburgsche Antheil beträgt:

= 722 Rthlr. 14 ßl. 9 pf.

§. 5.

Ausgleichung wegen der Sustentations-Verhältnisse bis Ende 1831.

In Folge einer nähern Revision der nach dem 1. Januar 1814 neu aufgestellten gemeinschaftlichen Sustentations-Etats, auf deren Grund die Sustentation Alt-Münsterscher Civil- und Militairbeamten von den paciszirenden Regierungen mittelst verhältnißmäßiger jährlicher Beiträge bisher bewirkt worden ist, wird Königlich-Preußischer Seits anerkannt, daß die Aufnahme der Pensionen oder beziehungsweise Pensions-Antheile von Elf bei Revision der Sustentations-Rechnung namentlich bezeichneten Personen in jene Etats und deren Beibehaltung in denselben auf einem Irrthume beruht hat, indem diese Sustentationen wegen früher oder später Statt gehabten Eintritts jener Pensionaire in Preußische Dienstverhältnisse nach dem im §. 11. des Rezesses vom 30. Juni 1804 angenommenen Grundsatze gemeinschaftliche Lasten zu sein aufgehört haben. Für die von Hannover und Oldenburg demnach ohne Verbindlichkeit bis zu Ende des Jahrs 1831 geleisteten Beiträge zu diesen Sustentationen im Gesammt-Betrage von

= 4,851 Rthlr. 9 ßl. 10 pf. =

vergütet Preußen der Königl. Hannoverschen Regierung

= 2,122 Rthlr. 16 ßl. 5 pf. =

und der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung

= 2728 Rthlr. 21 ßl. 5 pf. =

bei der unten folgenden Ausgleichung (IV. Abschnitt), Königl. Preußischer Seits entsagt man zugleich einer an Hannover und Oldenburg zu richtenden Entschädigungs-Forderung, welche sich darauf gründet, daß bei Erfüllung der im §. 12 des Rezesses vom 30. Juni 1804 eingegangenen Verbindlichkeit wegen Erleichterung des ältern Civil-Sustentations-Etats auf die Höhe von 1004 Rthlr. 20 Sgr. 1 pf. an dahin gehörigen Pensionen im Ganzen 1028 Rthlr. 11 Sgr., also 23 Rthlr. 18 Sgr. 8 pf. mehr, als jene Verbindlichkeit erforderte, von der Königl. Preußischen Regierung ausschließlich übernommen und geleistet worden sind.

§. 6.

Erstattung des Ellertschen Defekts.

Von dem bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Sustentations-Kasse durch den substituirten Rendanten von Ellerts entstandenen und bereits vollständig — größtentheils mittelst Erstattung aus dessen Nachlaß-Masse — gedeckten Defekts von

= 1,715 Rthlr. 13 ßl. 2 pf. =

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kommen konkurrenzmäßig der Königl. Hannoverschen Regierung

= 67 Rthlr. 23 ßl. 10 pf. =

und der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung

= 178 Rthlr. 3 ßl. =

zu Gute, und werden diese Summen bei der definitiven Ausgleichung (IV. Abschnitt) von Preußen geleistet, welches für Sich bei seinem Defekte mit

= 1,469 Rthlr. 14 ßl. 4 pf. =

betheiligt ist.

§. 7.

Erledigung der Ansprüche Hannovers und Oldenburgs an das Kapital-Vermögen des Domstifts.

Wegen der bereits bei der Säkularisation und Theilung des Hochstifts Münster in Anregung gekommenen und von Hannover und Oldenburg erneuerten Ansprüche an das Vermögen des Münsterschen säkularisirten Domkapitels hat man sich dahin verglichen, daß von Preußen in gedachter Beziehung an Hannover überhaupt

= 9,876 Rthlr. 14 ßl. 2 pf. =

und an Oldenburg überhaupt

= 10,875 Rthlr. 13 ßl. 4 pf. =

bei der schließlichen Ausgleichung (IV. Abschnitt) vergütet wird.

In Rücksicht der obigen Zugeständnisse von Seiten Preußens begeben sich Hannover und Oldenburg aller und jeder Ansprüche auf Vergütung wegen des seit der ersten Besitznahme des Hochstifts Münster im Jahre 1802 bis zum Jahre 1814 entbehrten Mitgenusses des damaligen domstiftischen Gesammtvermögens, sei es an Einkünften aus eingezogenen Präbenden, Vicarien ꝛc. oder von dem reichsschlußmäßigen Zehntel des Gesammt-Einkommens, oder endlich von den vorgefundenen Aerarial-Beständen und sonstigen eingezogenen Vermögenstheilen herrührend, wogegen Preußen nicht verlangen will, daß zu den auf den verschiedenen domstiftischen Fonds haftenden Lasten an Armengeldern, Messen, Renten, imgleichen zur Zahlung der reichsschlußmäßigen Competenzen und zu den Kosten für die reichsschlußmäßige Ausstattung der Domkirche zu Münster von Hannover und Oldenburg beigetragen werde.

Dritter Abschnitt.

Von den durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 und den Rezeß vom 30. Juni 1804 übernommenen gemeinsamen Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen, Institute und Corporationen, so wie von verschiedenen anderen mit jenen in Verbindung stehenden Gegenständen.

§. 8.

Eintheilung der Schulden nach Münsterscher Verfassung.

Die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 und den Rezeß vom 30. Juni 1804 übernommenen gemeinsamen Verbindlichkeiten betreffen neben der Sustentation der Civil- und Militairbeamten, worüber unten die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt sind (V. Abschn.),

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hauptsächlich das Münstersche Landes-Schuldenwesen, bei welchen hier allgemeine Schulden von gewissen besonderen Privatforderungen unterschieden und unter die ersteren zunächst eigentliche verbriefte Schulden, nämlich Pfenningkammer-, Quotisations- und Hofkammer-Schulden, sodann aber auch nicht mehr vorhandene und daher gemeinschaftlich zu erstattende gerichtliche Depositen begriffen werden.

Ueber die Zinsen von denjenigen Arten dieser Schulden, welche verzinslich sind, wird wegen dabei in Betracht kommender besonderer Verhältnisse, unabhängig von den Kapitalien, bestimmt.

§. 9.

Nach der in Gemäßheit des §. 18. des Rezesses vom 30. Juni 1804 bewirkten legalen Reduktion der ursprünglich in verschiedenen älteren Münzsorten dargeliehenen oder beziehungsweise niedergelegten Landesschulden-Kapitalien auf Konventionsgeld oder den Zwanzig-Guldenfuß, wobei die Königlich-Hannoversche Verordnung vom 20. Dezember 1822 zum Grunde gelegt ist, sind die im §. 8. bezeichneten Landesschulden bei allen durch gegenwärtige Uebereinkunft festgestellten Bestimmungen, wo nicht ausdrücklich und ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist, vorläufig und mit Vorbehalt der Reduktion auf Preußisches Kourant so zu berechnen und zu behandeln, als wären sie in Konventionsgeld zu berichtigen. Reduktion derselben auf einerlei Münzfuß.

§. 10.

I. Kapital-Schulden.

Die Landesschulden-Capitalien (§. 8. 9.), zu deren antheiliger Uebernahme mit Preußen, Hannover und Oldenburg bereit sind, bestehen:

1. aus den in der Anlage A. speziell aufgeführten sogenannten Pfenningkammer-Schulden im Betrage von

   = 1,528,614 Rthlr. 3 ßl. 8 pf.

   einschließlich 80,744 Rthlr. 14 ßl. in Golde, wovon nach dem Fractions-Fuß (§. 2.)

auf Preußen	1,217,159	Rthlr.	— ßl.	1 pf.	
einschließlich	64,292	„	22 „	7 „	Gold,
auf Hannover	141,101	„	2 „	7 „	
einschließlich	7,453	„	6 „	11 „	Gold,
auf Oldenburg.	170,354	„	1 „	— „	
einschließlich	8,998	„	12 „	6 „	Gold

   fallen.

2. aus den in der Anlage B. speziell bezeichneten sogenannten Quotisations-Schulden aus den Jahren 1759, 1760 und 1761, nachdem selbige in Gemäßheit der Bestimmungen des Rezesses vom 30. Juni 1804 reduzirt worden, im Betrage von

   = 125,127 Rthlr. 6 ßl. 11 pf.,

   wovon konkurrenzmäßig der Antheil

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Preußens	99,632 Rthlr.	16 ßl.	— pf.,
Hannovers	11,550 „	1 „	9 „
Oldenburgs	13,994 „	17 „	2 „

beträgt.

3. aus den nachstehend bezeichneten, im §. 4. des Rezesses vom 30. Junius 1804 für Totalitätsschulden erklärten sogenannten Hofkammer-Schulden, nämlich:

a) der Forderung des Clemens-Hospitals zu Münster von 800 Rthlr. Gold mit 32 Rthlr. jährlicher Zinsen,

b) der Forderung des Erbkämmerers von Galen zu Dinklage von 948 Rthlr. 4 ßl. 1 pf. mit 32 Rthlr. jährlicher Zinsen,

c) der Forderung der Erben Driver zu Vechte von 237 Rthlr. 1 ßl. mit 8 Rthlr. jährlicher Zinsen, zusammen im Betrage von = 1,985 Rthlr. 5 ßl. 1 pf.,

einschließlich 800 Rthlr. in Golde,

wovon die Antheile

Preußens	1,514 Rthlr.	11 ßl.	6 pf.	
einschließlich .	610 „	8 „	— „	in Golde,
Hannovers . . .	219 „	23 „	8 „	
einschließlich .	88 „	16 „	8 „	in Golde,
Oldenburgs . . .	250 „	25 „	11 „	
einschließlich .	101 „	3 „	4 „	in Golde,

nach dem Kammeral-Fuß (§. 2.) betragen.

§. 11.

Von den nach §. 8. in Betracht kommenden gerichtlichen Depositen ist

a) eine Summe von . . . . . da der Betrag jedes einzelnen darunter befindlichen Depositums die Summe von 50 Rthlr. erreicht oder übersteigt, nach der landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1795 mit 2 pCt. zu verzinsen,	32,948 Rtl.	4 ßl.	8½ pf.,
wogegen			
b) bei einer Summe von . . . . . da der Betrag jedes einzelnen darunter begriffenen Depositums die Summe von 50 Rthlr. nicht erreicht, eine Verzinsung nicht Statt findet.	3,057 „	— „	6½ „
Außerdem übernehmen die kontrahirenden Regierungen ihre verhältnißmäßigen Antheile an dem bei dem Gerichte			
Latus	36,015 Rtl.	5 ßl.	3 pf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Transport	36,015 Rthlr. 5 „ 3 pf.	
zu Frisoyte in Sachen **Discuss.** Herbert Tameling niedergelegten Depositum von so daß nach den darüber aufgestellten und besonders anerkannten General- und Spezial-Verzeichnissen die Summe der übernommenen gerichtlichen Depositen an	84 Rthlr. — ßl. 9 pf.	
Kapital überhaupt	36,099 Rthlr. 6 ßl. — pf.	

beträgt, wovon konkurrenzmäßig auf

Preußen . . .	28,744 Rthlr.	— ßl.	— pf.,
Hannover . . .	3,332 „	5 „	5 „
Oldenburg . . .	4,023 „	— „	7 „

fallen.

§. 12.

Gräflich-Plettenbergsches außergerichtliches Depositum.

Die Ansprüche der Erbin des Grafen von Plettenberg-Mietingen auf den Kapital-Rest eines bei der ehemaligen Münsterschen Landes-Kasse hinterlegten, also außergerichtlichen Depositums, nebst Zinsen, werden von den paciszirenden Staaten ohne Präjudiz befriedigt und der Kapital-Rest mit 2250 Rthlr. als gemeinschaftliche Schuld anerkannt.

Davon fallen konkurrenzmäßig

auf Preußen . . .	= 1,791 Rthlr.	15 ßl.	9 pf.
„ Hannover . .	= 207 „	19 „	4 „
„ Oldenburg . .	= 250 „	20 „	11 „

§. 13.

Gräflich-Galen-sche Agio-Forderung.

Eben so wollen die contrahirenden Regierungen verhältnißmäßig die Tilgung der im Namen der Testaments-Exekutoren des Fürstbischofs Christoph Bernhard erhobenen Forderung des Grafen von Galen im Betrage von

= 6,020 Rthlr. Preußisch Courant

wegen des Agios von einem abgelegten Pfenningkammer-Kapitale, ohne Präjudiz, bewirken, wenn zuvor der Kreditor die Mortifikation des Schuld-Dokuments, welches nicht hat beigebracht werden können, in rechtserforderlicher Art nachgewiesen hat.

In der Voraussetzung, daß dieses geschehen werde, wird die gedachte Summe zur Vertheilung gebracht und haben dazu beizutragen:

Preußen	4,793 Rthlr.	11 ßl.	11 pf.
Hannover	555 „	19 „	2 „
Oldenburg . . .	670 „	24 „	11 „

in Preußischem Courant.

§. 11.

II. Zinsen. a. Von Pfenningkammer- und

Ausweislich der Anlagen **A. B.** bei §. 10. betragen seit dem 1. Januar 1814, von wo ab für Preußen und Oldenburg die Zinsen laufen, während die Verzinsung für Hannover mit dem 15. Juni desselben Jahrs ihren Anfang nimmt, die jährlichen Zinsen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Quotisations-Schulden.

a) von den §. 10. Nro. 1. gemeinschaftlich übernommenen Pfenningkammer-Schulden

= 51,578 Rthlr. 15 ßl. 4 pf.

b) von den §. 10. Nro. 2. gemeinschaftlich übernommenen Quotisations-Schulden

= 5,002 Rthlr. 2 ßl. 5 pf.

dergestalt, daß seit dem 1. Januar 1814 von Preußen und Oldenburg, seit dem 15. Juni desselben Jahrs aber auch von Hannover rücksichtlich der zu a) und b) gedachten Schulden ein jährliches Zinsen-Quantum aufzubringen war von überhaupt

= 56,580 Rthlr. 17 ßl. 9 pf.,

welches für den Zeitraum vom 1. Januar und resp. 15. Juni 1814 bis zum 31. Dezember 1831, welcher hierdurch als Abrechnungs-Termin festgesetzt wird, eine Summe von überhaupt

= 1,019,665 Rthlr. 27 ßl. 10 pf. ergibt.

Davon fallen konkurrenzmäßig

auf Preußen . . .	814,302	Rthlr.	22 ßl.	9 pf.
„ Hannover . . .	91,728	„	2 „	4 „
„ Oldenburg . . .	113,635	„	2 „	9 „

§. 15.

Nachdem während des gedachten Zeitraumes von den betheiligten Staaten bereits für gehörige Verzinsung der fraglichen Schulden Fürsorge getroffen worden ist, und aus Vergleichung der während der ganzen Periode geleisteten Beiträge mit der verhältnißmäßigen Quote (§. 14.) sich ergiebt, daß Hannover und Oldenburg mehr beigetragen haben, als ihr Beitrags-Verhältniß unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Vertrages mit sich bringt, so wird in dieser Beziehung von Preußen Vergütung geleistet bei der unten folgenden Ausgleichung (IV. Abschnitt).

§. 16.

Was die vor dem 1. Januar 1814 aufgelaufenen Rückstände an Zinsen von Münsterschen Landesschulden betrifft, so wollen Hannover und Oldenburg zu deren Berichtigung ihre Mitwirkung in folgender Art eintreten lassen:

An Zins-Rückständen aus der Zeit vor 1814 übernehmen die kontrahirenden Staaten diejenigen, welche ausweislich der darüber aufgestellten General- und Spezial-Etats auf die Pfenningkammer-Kapitalien während der französischen Verwaltungs-Periode in den Jahren 1811, 1812 und 1813 in dem Betrage von . . . . 132,235 Rtlr. 1 ßl. 7 pf.
und vor 1811 während der Bergischen Verwaltungs-Periode und der frühern französischen Okkupation in dem Betrage von . . 221,014 „ — „ 3 „
überhaupt mit = 353,249 Rtlr. 1 ßl. 10 pf.
aufgelaufen sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hiervon fallen konkurrenzmäßig

auf Preußen . . .	281,274 Rtlr.	15 ßl.	11 pf.
„ Hannover . . .	32,607 „	5 „	8 „
„ Oldenburg . .	39,367 „	8 „	3 „

Nachdem die Königl. Preußische Regierung bereits früher ihre verhältnißmäßigen Quoten der Zinsen-Rückstände aus den gedachten beiden Perioden an die im Preußischen wohnenden Gläubiger in Staatsschuld-Scheinen nach dem Nennwerthe mit Zinsengenuß vom 1. Juli 1822 und beziehungsweise vom 1. Juli 1827 an hat abtragen lassen, und der Werth dieser Leistung, nach dem damaligen Course der Staatsschuld-Scheine reduzirt, zu ungefähr 75 Prozent baar veranschlagt worden ist, so erklären sich Hannover und Oldenburg bereit, ihre Antheile an Retardat-Zinsen von den fraglichen Pfenningkammer-Schulden aus den angegebenen beiden Perioden durchgängig mit 75 pCt. zu berichtigen, oder in so weit die Berichtigung bereits erfolgt ist, desfalls verhältnißmäßige Vergütung zu leisten.

Der konkurrenzmäßig zu übernehmende Antheil, auf 75 pCt. reduzirt, beträgt

für Hannover . .	24,455 Rtlr.	11 ßl.	3 pf.,
„ Oldenburg . .	29,525 „	13 „	2 „

Dagegen wird nunmehr auch Preußen den bisher noch nicht berichtigten Theil seiner konkurrenzmäßigen Quote ebenfalls mit 75 Prozent an die betreffenden Gläubiger zahlen lassen.

§. 17.

Die Zinsen der anerkannten Hofkammer-Schulden (§. 10. Nro. 3.) betragen jährlich 72 Rthlr. — b. Hofkammer-Schulden.

Da von jenen Schulden bisher aus gemeinschaftlichen Fonds überall keine Zinsen berichtigt worden sind, so sind dieselben jetzt für die ganze Periode vom 3. August 1802 bis zum 31. Dezember 1831 zum Vollen zu berichtigen und auszugleichen, und betragen überhaupt

= 2,117 Rthlr. 16 ßl. 10 pf.

Davon fallen konkurrenzmäßig

auf Preußen . . .	1,619 Rtlr.	2 ßl.	4 pf.,
„ Hannover . . .	230 „	24 „	— „
„ Oldenburg . .	267 „	18 „	6 „

§. 18.

Die Zinsen von den verzinslichen Gerichts-Depositen (§. 11.) sind auf gleiche Weise für die ganze Periode von der Zeit der Niederlegung bis zum 31. Dezember 1831 zum Vollen zu berechnen und betragen ausweislich der aufgestellten General- und Spezial-Etats überhaupt c. Von verzinslichen Gerichts-Depositen.

= 22,350 Rthlr. 27 ßl. 8 pf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Davon beträgt der konkurrenzmäßige Antheil

Preußens . . .	17,575 Rtlr.	13 ßl.	2 pf.,
Hannovers . . .	2,163 „	13 „	9 „
Oldenburgs . .	2,612 „	— „	9 „

§. 19.

d. von Plettenbergsches außergerichtliches Depositum.

Die Zinsen und beziehungsweise Retardat-Zinsen des Gräflich-Plettenbergschen außergerichtlichen Depositums auf gleiche Weise berechnet, betragen überhaupt

= 1,329 Rthlr. 10 ßl. 3 pf.

Davon fallen

auf Preußen . . .	1000 Rtlr.	2 ßl.	10 pf.,
„ Hannover . . .	148 „	4 „	10 „
„ Oldenburg . . .	180 „	2 „	7 „

Vierter Abschnitt.

Von der definitiven Ausgleichung der paciszirenden Staaten wegen der in den vorhergehenden Abschnitten regulirten Activ- und Passiv-Verhältnisse.

§. 20.

Agio-Vergütung.

Zum Behuf der Ausgleichung unter den kontrahirenden Regierungen wird die Agio-Vergütung auf das Silber in dem Verhältnisse zu dem Golde auf zehn Prozent und, wenn die Zahlungen in Silber, wo dieses geschehen muß, nicht in Conventions-Gelde geleistet werden, auf das Preußische Courant zu 3½ Prozent festgesetzt.

§. 21.

Vermöge des im §. 31. des Rezesses vom 30. Juni 1804 festgestellten Grundsatzes übernimmt jede kontrahirende Regierung auf ihren Antheil an den nach §. 10. Nro. 1. 2. 3. §. 12. und 13. gemeinschaftlich übernommenen Landesschulden und den dazu gehörigen Zinsen (§§. 14. 16. 17 19.) zunächst diejenigen, bei welchen ihre eigenen Unterthanen, Institute und Korporationen als Gläubiger betheiligt sind. Desgleichen übernimmt jede der paciszirenden Regierungen den Ersatz sämmtlicher aus ihrem eignen Gebietsantheile herrührenden und nicht mehr vorhandenen gerichtlichen Depositen, einschließlich der auf einem Theile derselben haftenden Zinsen (§. 11. 18). Dasjenige, was alsdann zur Vervollständigung der konkurrenzmäßigen Quote der einen oder der andern Rezierung noch fehlt, wird auf die unten (§. 23. 24.) bestimmte Weise ausgeglichen und berichtigt.

§. 22.

Von dem einen Staate für den

In Gemäßheit dieser Grundsätze und zur Erleichterung der Auseinandersetzung übernimmt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

A. Preußen.

andern übernommene Verbindlichkeiten.

1. sämmtliche im §. 10. Nro. 1. gemeinschaftlich übernommene Pfenningkammer-Kapitalien, welche Nicht-Hannoverschen und Nicht-Oldenburgschen Unterthanen, Instituten und Korporationen als Gläubigern zustehen, und zwar neben seinem eigenen konkurrenzmäßigen Antheile von:

   = 1,217,159 Rthlr. — ßl. 1 pf.
   einschließlich 64,292 „ 22 „ 7 „ Gold,
   für Hannover . . . 81,944 Rtlr. 11 ßl. 5 pf.,
   einschließlich . . 7,265 „ 20 „ 11 „ Gold,
   „ Oldenburg . . . 152,678 „ 7 „ 4 „
   einschließlich . . 8,598 „ 12 „ 6 „ Gold.

2. sämmtliche im §. 10. Nro. 2. gemeinschaftlich übernommene Quotisations-Kapitalien, welche Nicht-Hannoverschen und Nicht-Oldenburgschen Unterthanen, Instituten und Korporationen als Gläubigern zustehen, und zwar — im reduzirten Betrage — neben seinem eigenen konkurrenzmäßigen Antheile von

   = 99,632 Rthlr. 16 ßl. — pf.
   für Hannover . . . 5,045 Rtlr. 6 ßl. 11 pf.,
   „ Oldenburg . . . 7,088 „ 16 „ 4 „

3. an Hofkammer-Schulden nebst Zinsen, auf seinen eigenen Antheil das Kapital des Clemens-Hospitals zu Münster von 800 Rthlr. Gold nebst sämmtlichen Zinsen;
4. sämmtliche im §. 11. gemeinschaftlich übernommene Gerichts-Depositen aus seinem vormals Münsterschen Landestheile, nebst den Zinsen derjenigen, welche verzinslich sind, bis zum 31. Dezember 1831 für seinen Antheil mit resp.

   = 25,692 Rthlr. 7 ßl. 3½ pf.
   und 14,576 „ 18 „ 1 „

5. den ganzen Betrag des Gräflich von Plettenbergschen Depositums (§. 12.) nebst Zinsen (§. 19.)
6. den ganzen Betrag der Gräflich v. Galenschen Agio-Forderung (§. 13).
7. alle aus der Periode vom 1. Januar 1814 bis zum 31. Dezember 1831 einschließlich etwa rückständig gebliebenen Zinsen sämmtlicher in §. 10. Nro. 1. und 2. aufgeführten Pfenningkammer- und Quotisations-Schulden, ohne Konkurrenz der beiden anderen Staaten;
8. die im §. 16. erwähnten Retardat-Zinsen von den gemeinschaftlich übernommenen Pfenningkamer-Schulden aus den Jahren 1811, 1812 und 1813, so wie für 1810 und rückwärts, welche Nicht-Hannoversche und Nicht-Oldenburgsche Unterthanen, Institute und Corporationen zu fordern haben, mit 75 Prozent zu berichtigen, und zwar neben seinem eigenen konkurrenzmäßigen Antheile, so weit dieser noch nicht berichtigt ist,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für Hannover mit . . 14,257 Rthlr. 8 ßl. 8 pf.,
„ Oldenburg mit . . 26,252 „ 19 „ 3 „

9. die berechnete Entschädigung wegen des bei der Schulden-Vertheilung statt des Verhältnisses nach der ordentlichen Kontribution und der extraordinären Steuer angewandten Fraktionsfußes (§. 2),

für Hannover mit . . 10,528 Rthlr. 8 ßl. 9 pf.,
„ Oldenburg mit . . 43 „ 9 „ 8 „

zu leisten.

B. Hannover.

1. sämmtliche in der Anlage C. und Ca. verzeichnete Pfenningkammer- und Quotisations-Schulden, gerichtliche Depositen, nebst Zinsen bis zum 31. Dezember 1831 und Retardat-Zinsen auf seinen Antheil

mit = 76,680 Rthlr. 22 ßl. 4 pf.

einschließlich 187 Rthlr. 14 ß. in Golde;

2. an Agio auf Gold von Kapitalien, welche außer der konkurrenzmäßigen Quote von Preußen übernommen worden, den Hannoverschen Antheil an Preußen

mit 735 Rthlr. 12 ß. 2 pf.

zu vergüten; endlich übernimmt

C. Oldenburg

1. sämmtliche in der Anlage D. verzeichnete Pfenningkammer-, Quotisations- und Hofkammer-Schulden, Zinsen der Hofkammer-Schulden, gerichtliche Depositen und deren Zinsen bis zum 31. Dezember 1831, endlich Retardatzinsen

mit = 47,526 Rthlr. 8 ß. 5½ pf.

einschließlich 400 Rthlr. in Golde;

2. an Agio auf Gold von Kapitalien, welche von Preußen außer seiner konkurrenzmäßige Quote übernommen worden, den Oldenburgschen Antheil an Preußen

mit = 869 Rthlr. 26 ß. 9 pf.

zu vergüten.

§. 23.

Diesem gemäß ist die unter **Lit. E**, anliegende generelle Schluß-Ausgleichungs-Berechnung aufgestellt worden, welche sämmtliche in dem gegenwärtigen Staatsvertrage behandelte Schulden und gegenseitige Forderungen befaßt, und mittelst dieses von den paciszirenden Regierungen als richtig anerkannt und bestätigt wird. In Gemäßheit derselben kommen bis zum 31. Dezember 1831 schließlich

Generelle Schluß-Ausgleichungs-Berechnung bis zum 31. Decbr. 1831.

A. zur Last

Preußen . . .	2,459,715 Rthlr.	24 ß.	8 pf.
Hannover . . .	273,914 „	— „	9 „
Oldenburg . . .	333,548 „	4 „	2½ „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und B. zu Gute

Preußen . . .	2,511,103 Rthlr.	21 ß.	6 pf.
Hannover . . .	272,914 „	— „	9 „
Oldenburg . .	283,160 „	7 „	4½ „

dergestalt, daß nach Vergleichung des einen mit dem andern Hannover 1000 Rthlr. und Oldenburg 50,387 Rthlr. 24 ß. 10 pf. noch an Preußen baar zu vergüten haben.

§. 24.

Berichtigung der Baarzahlungen.

Die nach dem vorstehenden §. 23. an Preußen zu leistenden Baarzahlungen werden von Seiten Hannovers und Oldenburgs nach deren Wahl an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Münster oder an die Kasse der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden zu Berlin, und zwar in Conventionsgelde des 20 Guldenfußes oder in Preußischem Courant mit 3½ pCt. Agio — spätestens sechs Monate nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages berichtigt.

§. 25.

Besondere Vergütung der seit dem 31. Decbr. 1831. gezahlten Zinsen von nicht übernommenen Schulden.

Vom 1. Januar 1832 an hat jeder der drei kontrahirenden Staaten die Verzinsung der nach §. 22. zu A. B. und C. auf ihn übergegangenen verzinslichen Schulden allein zu tragen, und in so weit die hiernach von Hannover und Oldenburg zu leistenden Zinsen von Preußen berichtigt sind, oder bis zur Ausführung dieses Vertrages berichtigt werden, hat letzterer Staat von den beiden anderen nach vorgängiger Liquidation eine vollständige Vergütung zu empfangen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Sustentationswesen.

Beibehaltung der Sustentations-Kasse u. Beiträge zu derselben.

§. 26.

Die noch lebenden Alt-Münsterschen gemeinschaftlichen Civil- und Militair-Pensionairs erhalten nach wie vor die ihnen gebührenden Pensionen, wozu nach Ausweis des beiliegenden Verzeichnisses F., in so fern sich nicht die Anzahl der Pensionsberechtigten vermindert, jährlich eine Summe erforderlich ist von 6,483 Rthlr. 4 Sgl. 8 pf.

Dazu haben beizutragen:

Preußen . . .	5,059 Rthlr.	5 Sgl.	8 pf.
Hannover . . .	661 „	22 „	6 „
Oldenburg . .	762 „	6 „	6 „

in Preußischem Courant.

Die zur Einziehung der Beiträge und Berichtigung der Pensionen bestimmte gemeinschaftliche SustentationsKasse wird vorerst noch in ihrer bisherigen rezeßmäßigen Einrichtung beibehalten, und namentlich werden die Beiträge zu derselben nach wie vor, wie in den §§. 9. u. 10. des Rezesses vom 30. Juni 1804 bestimmt worden, berechnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sechster Abschnitt.

Von dem Rechnungswesen und Aufbewahrung der gemeinschaftlich verbleibenden Acten und Rechnungen, so wie einigen anderen Gegenständen.

§. 27.

Abnahme der Sustentations-Rechnungen von 1814 ab.

So weit bei der Abnahme der Rechnungen über die gemeinschaftliche Sustentations-Kasse Königl. Hannoversche und Großherzogl. Oldenburgsche Commissarien rezeßmäßig mitgewirkt haben, hat es hierbei sein Verbleiben. Die weiteren Sustentations-Rechnungen, bei deren Abnahme Hannover und Oldenburg noch nicht mitgewirkt haben, werden ebenfalls gemeinschaftlich abgenommen werden.

§. 28.

Abnahme der Totalitäts-Rechnungen, Sustentations-Rechnungen bis 1814 und der Schuldenkasse-Rechnungen.

Da die geführten Rechnungen über die ehemalige sogenannte Totalitäts-Kasse während ihres Bestandes, so wie über die Sustentations-Kasse bis 1814 und die frühere und spätere gemeinschaftliche Schulden-Kasse von Königl. Preußischen Behörden abgenommen worden sind oder noch abzunehmen sein werden, und die Königl. Hannoversche und die Großherzogl. Oldenburgsche Regierung sich versichert halten, daß dabei auch ihr Interesse, so weit es dabei in Frage kommt, wahrgenommen sei oder doch auf desfallsige Anweisung des Königl. Preußischen Gouvernements an die betreffenden Königl. Preußischen Rechnungs-Behörden von diesen noch werde wahrgenommen werden; so wollen dieselben es unter dieser Voraussetzung bei jener Rechnungs-Abnahme, von deren Ergebnissen hiernächst den gedachten beiden Staatsregierungen Kenntniß zu geben ist, bewenden lassen.

Uebrigens ergeben schon die vorhergehenden vertragsmäßigen Bestimmungen, namentlich im dritten Abschnitt des gegenwärtigen Vertrages, daß die bisherige gemeinschaftliche Schulden-Kasse als mit dem 31. Dezember 1831 eingegangen und aufgehoben zu betrachten ist.

§. 29.

Aufbewahrung der gemeinschaftlichen Akten und Rechnungen.

Für die Aufbewahrung der die Gemeinschaft betreffenden Rechnungen und Acten u. s. w. wird die Königl. Preußische Staats-Regierung Sorge tragen.

Der Königl. Hannoverschen und der Großherzoglich-Oldenburgschen Staats-Regierung bleibt es auch für die Folge vorbehalten, erforderlichen Falls von denselben Einsicht nehmen zu lassen.

§. 30.

Abgabe von Konzepten von Schuld-

Die Konzepte und Abschriften von Schuldurkunden, Die Anerkenntnisse, Abrechnungen und sonstigen Aktenstücke, welche sich auf die auf Hannover und Oldenburg übergehenden Schulden jeglicher Art beziehen (An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lage C. und D.), sollen an die Regierungen von Hannover und Oldenburg ausgehändigt oder falls dieses Schwierigkeiten haben sollte, denselben abschriftlich oder zur Einsicht mitgetheilt werden. urkunden u. s. w. an Hannover u. Oldenburg.

§. 31.

In so fern die in dem gegenwärtigen Staatsvertrage gegenseitig übernommenen Verbindlichkeiten und Ausgleichungen bereits durch den Vertrag selbst in Erfüllung gehen, erkennen die betheiligten Staaten sich desfalls für befriedigt. Nachdem aber die noch erst zur Ausführung zu bringenden Bestimmungen, namentlich in den §§. 24. und 25. gleichmäßig in Erfüllung gegangen sein werden, erklären die paciszirenden Staaten sämmtliche gemeinschaftliche Verhältnisse in Ansehung des vormaligen Hochstifts Münster und alle ihre gegenseitigen Ansprüche aus denselben, namentlich aus dem Rezesse vom 30. Juni 1804, in so weit dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten werden, für aufgehoben, erledigt und abgethan. Schluß.

§. 32.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Hannover, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen wird binnen zwei Monaten oder, wenn es geschehen kann, früher erfolgen. Ratifikation.

Zur Urkunde dessen ist selbiger in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Berlin, den 16. Oktober 1839.

A. v. Berger.	Eichhorn.	Suden.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
F. E. Witte.	v. Bülow.	
(L. S.)	(L. S.)	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage VI.

Ministère
de la Guerre

Direction générale.

Paris le 22 Aout 1844.

Monsieur le Maréchal, Ministre de la Guerre m'a renvoyé une demande, que vous lui avez addressée le 8 juillet dernier tendant à être fixé sur l'étendue des pouvoirs qui ont été conférés aux officiers généraux nommés gouverneurs des provinces de l'Allemagne en 1806 et 1807, à l'effet de pouvoir constater d'une manière certaine que le droit gouvernemental exercé par ces officiers généraux en vertu des hautes fonctions dont ils étoient investis, donnait aux actes qui émanaient de leur autorité, une durée permanente et perpétuelle, réunissant enfin tous les caractères de l'inamovibilité. Des recherches ont été faites en conséquence par mes ordres, dans les archives du Dépot général de la Guerre, et il en résulte, que ce dépot ne possède rien au sujet des instructions spéciales qui auraient été données à ces gouverneurs et notamment en ce qui concerne le gouvernement de la province de Münster, dont le général Loison a éte d'abord investi par décret de prise de possession du 23 October 1806 et puis plus tard le 1 Fevrier 1807 a été transféré au général de division Canuel, commandant à cette époque la 25. division militaire etc.

le Pair de France
Lieutenant général directeur
Pelet.

A. Mr. Porcher de Lafontaine,
Avocat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ministère
de la Guerre.

Direction Générale
du Dépot de la Guerre
16469.

Extrait des minutes de la Secrétairie d'Etat

Au quartier Impal à Wittenberg le 23 Octobre 1806.

Napoléon Empereur des Français et Roi d'Italie

Nous avons décrêté et décrêtons ce qui suit:

art. 1.

Il sera pris possession en notre nom de tous les états Prussiens situés entre le Rhin et l'Elbe.

art. 2.

Les Aigles Prussiennes seront otées partout; le séquestre sera apposé sur les palais, magasins, et caisses publiques, les revenus perçus pour notre compte.

art. 3.

Il sera pris possession des Etats du Duc de Brunswick, du Prince d'Orange; les armes de ces princes seront otées, les scellés apposés sur les palais, caisses, magasins; et les revenus perçus pour notre compte.

Les canons, fusils et tous les arsenaux seront remis à la disposition du Général commandant l'Artillerie française. Les Généraux, les officiers, et les troupes de ces Princes seront faits prisonniers de guerre et envoyés en France. Declaration sera faite, que ces pays ne devront plus rentrer dans la possession des dits princes.

art. 4.

Il sera pris possession des pays de Hanovre et d'Osnabruck de la même manière que ci-dessus.

art. 5.

Le Roi de Hollande fera prendre possession pour son compte du pays d'Ostfrise et de l'enclave du pays appartenant à la Russie situé à l'embouchure de la rivière.

Tit. 2.

De l'administration militaire et civile.

art. 1.

Le Général de division Loison est nommé Gouverneur des pays de la Marcq, Münster, Tecklenburg et Osnabrück. Il résidera à Mün- 1. Gouvernement.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ster. Il veille à l'exécution des dispositions du présent décrêt. Il y aura pour ces pays un inspecteur ou sousinspecteur aux revues, Intendant, que nommera Ms. Daru, Intendant Général de l'armée et qui sera chargé de tout ce qui est relatif à l'administration des finances. Cet inspecteur ou sous-inspecteur aux revues correspondra avec l'inspecteur en chef Villemanzy et aura un receveur préposé de Mr. Delabouillerie, Receveur général des contribution de la grande Armée.

art. 2.

2. Gouvernement. Le Général de division Grosbert est nommé Gouverneur du pays de Minden, Ravensberg, la Lippe, de l'Evéché de Paderborn. Il residera à Minden. Il y aura un Intendant et un receveur comme il est dit ci-dessus art. 1.

art. 3.

3. Gouvernement. Le Général de division Bisson est nommé Gouverneur du pays de Brunswick, Ildesheim, de la principauté d'Alberstadt, de la ville de Goslar, des pays d'Eichsfeld, de Mulhausen. Il se tiendra à Brunswick: le Gouvernement sera organisé comme il est dit art. 1.

art. 4.

4. Gouvernement. Le Général Thiebaut est nommé Gouverneur des pays de Fulde. Ce gouvernement sera organisé, comme ci-dessus.

art. 5.

5. Gouvernement. Le Général de division Clarke est nommé Gouverneur des pays d'Erfurt et de tous les autres enclaves appartenant à la Prusse, situés dans la pays de Saxe. Ce gouvernement aura la même organisation que les précédens. Le Général Clarke résidera à Erfurt.

Tit. 3.

Forces militaires.

art. 1.

1. Gouvernement. Une compagnie du 3. bataillon du 22. Regiment d'Infanterie de ligne qui sera complétée à cent hommes pour la garde du gouverneur: une compagnie du 5. régiment de chasseurs de 90 hommes à pied, se rendra également à Münster. Le Général et l'Intendant prendront des mesures pour monter et équiper rapidement ces 90 hommes. Ils se procureront également les attelages pour deux pièces de canon de 8 et leurs caissons qu'ils enverront prendre au park d'Erfurt.

art. 1.

2. Gouvernement. Une compagnie du 3. bataillon du 21. régiment d'Infanterie de ligne complétée à 100 hommes et une compagnie du 12. régiment de chasseurs de 90 hommes à pied se rendront à Minden pour la garde du Gouverneur.

art. 3.

3. Gouvernement. Une compagnie du 3. bataillon du 88. régiment d'Infanterie complétée à 100 hommes et une compagnie du 1. régiment de hussards de 90 hommes à pied se rendront à Brunswick pour la Garde du Gouverneur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

art. 4.

Une compagnie du 3. bataillon du 18. régiment d'Infanterie de ligne complétée à cent hommes et un compagnie du 3. régiment de hussards se rendront à Fulde pour la garde du Gouverneur. 4. Gouvernement.

art. 5.

Une compagnie de 3. bataillon du 64. régiment d'Infanterie complétée à 100 hommes et une compagnie du 2. régiment de hussards de 90 hommes non montés se rendront à Erfurt pour la Garde du Gouverneur. 5. Gouvernement.

art. 6.

Les dispositions portées dans l'art. 1. sont applicables aux articles 2, 3, 4, 5. ci-dessus. Il sera fourni des troupes du Duc de Cléves, 200 hommes à Münster, 300 à Minden, et 500 à Brunswick également pour la Garde des Gouverneurs.

art. 7.

Le Maréchal Moncey, Inspecteur Général de la Gendarmerie nommera cinq chefs d'escadron de notre Gendarmerie pour être chargés de la police dans chacun de ces cinq gouvernemens. Il les fera accompagnés celui du 1. Gouvernement de 4 brigades de Gendarmerie à cheval, celui du 3. de 8, celui du 4. de 2, et celui du 5. de 2 brigades de Gendarmerie à cheval composées de 6 hommes pris dans les compagnies de reserve des departemens de l'Intéresses.

art. 8.

Les Gouverneurs rendront compte tous les jours au major général de ce qu' interesse la partie militaire et de police générale.

L'Intendant de chaque Gouvernement rendra compte tous les jours à Mr. Villemanzy, Inspecteur en chef aux revues de tout ce qui regarde l'administration des finances.

art. 9.

Notre Ministre de la guerre major géneral de l'armée est chargé de l'execution du présent décrêt.

Signé **Napoléon**

Par l'Empereur

Le ministre Sécrétaire d'Etat

Signé Hugues Maret

Pour copie conforme à l'original

Le Pair de France,

Lieutenant général, directeur

Pelet.

Nr. 1706 vu par moi
Expert écrivain vérificateur
H. Martin.

vu par le Chef du Bureau
de Lois et Archives
Rousseau.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Par Ordre du Ministre Sécrétaire d'Etat de la Guerre le conseiller d'Etat sécrétaire général certifie véritable la signature de Mr. le Lieutenant général Pelet, Directeur du depot de la guerre apposée ci-contre. Paris le 30 Septembre 1844.

(L. S.) Martineau.

Le Ministre des affaires étrangères certifie véritable la signature ci-dessus de Mr. Martineau. Paris le 1 Octobre 1844.

Par l'autorisation du Ministre
Le Chef du Bureau de la chancellerie

(L. S.) De Lamarre.

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des Königl. Französischen Bureau-Chefs im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten. Paris den 1. Oktober 1844.

Der Königl. Preußische Gesandte

(L. S.) Grf. Arnim.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage VII.

Abschrift.

Rheine am Sonntage den 21. Juli 1805.

Coram
Sr. Herzoglichen Durchlaucht
von Arenberg Hof- und Regierungsrath **v. S.**

In Gefolg des der Herzogl. Arenbergischen Regierung von dem Kaiserl. Reichskammergericht zugegangenen allerhöchsten Befehlschreibens vom 15. dieses Monats, und von dieser dem nebenbemerkten **Subdelegato** ertheilten höchsten Auftrags vom 18. s. M. trat bemerkter Kommissar mit Zuziehung des Kommissions-Aktuars K., und des Kanzleidieners F. den 18. d. M., nachdem am Morgen das Kommissorium ausgefertigt, und die nöthigen Papiere zur Hand genohmen, und das zur Reiße nöthige geordnet war, nachmittags drey Uhr die Reiße nach Rheine an.

Des Abends gegen 8 Uhr kam **Commissio** in Dülmen an, und setzte am folgenden Tage des Morgens 5 Uhr die Reiße über Münster nach Rheine fort, allwo sie des Abends gegen 10 Uhr ankam.

Da die, zufolge des an den Herzogl. Arenbergischen Obristlieutenant Hrn. v. W. von obenbesagter Regierung ergangenen Promemorias, nach Rheine zu befördernde Ordonnanz noch nicht angelangt war, und man von dem hiesigen Gastgeber S., dem man sich gleichwohl bis dahin noch nicht zu erkennen gegeben hatte, erfuhr, daß die zunächst liegende Meppensche Grenzstation Dalum 8 bis 9 Stunden von der hiesigen Stadt Rheine entfernt sei, und das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kommando schon gestern Abend den 20. Juli in gedachtem Meppenschen Gränzort Dalum eingetroffen sein solle, so hielte **Commissio** es für räthlich, sich durch den Kommissions-Aktuar K. bei der Ehefrau C. zu erkundigen, ob nicht eine von dem Exekutions-Kommando abgeschickte Ordonnanz angekommen sei; und da die Ordonnanz noch nicht angekommen war, ein Schreiben an den kommandirenden Unteroffizier durch einen Eilboten abzuschicken, damit bei der großen Entfernung der Gränzstation durch das Hin- und Hergehen der militairischen Ordonnanz das Exekutionsgeschäft nicht um einige Tage verzögert werde.

Statt Rückantwort vernahm **Commissio** durch einen gewissen v. C., welcher heute Morgen um 11 Uhr plötzlich unangemeldet ins

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kommissions-Zimmer trat, daß das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kommando, als diesen Morgen in dem Meppenschen Gränzorte Wachendorff, ungefähr 6 Stunden von der Stadt Rheine ankommen werde: — er habe von dem Herzogl. Arenbergschen Hauptmann R. (Schwager des Arrestirten C., mit welchem er die Nacht durch von Meppen bis eine halbe Stunde von der Stadt Rheine zu einem Wirthshauß, der Vreden genannt, gereist sei), den Auftrag, obiges, so wie auch, daß besagter Hauptmann R. in Erfahr gebracht habe, der Herzog von Looz wolle, wenn das herzoglich Arenbergsche Exekutions-Kommando vorrücken sollte, um diesem Widerstand zu leisten, seine Bauern aufbieten lassen, der allergnädigsten Kommission zu melden, gedachter Hauptmann R. wolle wegen dieses Umstandes, bei der allergnädigst ernannten Kommission gehorsamst anfragen, ob er noch mehrere Mannschaft zuziehen solle. Ueberbringer dieser Nachricht bate um schriftliche Verhaltungs-Befehle, welche er dem Hauptmann R. zustellen wolle.

Da **Commissio** weder dem unbekannten Botschafter, noch auch der Sage traute, daß der Herr Herzog von Looz seine Bauern aufbieten lassen würde, gleichwohl es für nöthig erachtete, falls ein Aufgebot geschehen sollte, das Exekutions-Kommando allenfalls auch bis zur ganzen Kompagnie zu verstärken; so wurde um über ein, und anderes umständlicher, und sicherer unterrichtet zu sein, der Kommissions-Aktuar K. zum Hauptm. R. mit gedachten v. C., der, wie man in Erfahr gebracht hat, ein Verwandter des Arrestanten C. ist, auf der Stelle hinbeordert, mit dem mündlichen Auftrag, daß, falls es wirklich an deme sein sollte, daß die Herzogl. Loozische Bauern aufgeboten wären, und der Hauptmann hievon gewiß sei, er das befl. Kommando so lange in dem Meppenschen Gränzorte liegen lassen solle, bis er Hauptmann dieses Kommando mit noch mehreren seiner Mannschaft, allenfalls bis zur ganzen Kompagnie verstärkt habe, und dieses, sobald es geschehen, zur Kommission zu berichten.

Rückkehrender Kommissions-Aktuar brachte zum Beweise, daß das Aufgebot der Herzogl. Loozischen Bauern wirklich geschehen sei, ein vom Hauptmann R. ausgestelltes Attest vom heutigen Datum, sodann die weitere Nachricht, daß besagter Hauptm. R. das an das Exekutions-Kommando früh Morgens erlassene Schreiben unter Wegs erbrochen, visirt, und weiter zum nachrückenden Kommando fortgeschickt habe, mithin in diesem Augenblick es unmöglich sei, daß das wirklich anmarschirende Exekutions-Kommando von 13 Mann bis dahin es verstärkt sei, auf dem Meppenschen Gränzorte Dahlum zu belassen, selbes würde vielmehr vorrücken, er, Hauptm. R., sich auf der Stelle zu Pferde nach Meppen begeben, die übrigen Trup-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

pen sammelen, und dieselben auf die Gränzstation hinlegen lassen; welche alsdann, wenn die kommandirte 13 Mann der Uebergewalt gewichen wären, vereint mit diesen, falls es von Kommissionswegen für gut befunden würde, vorrücken sollten. — Wie nun hier die von dem allergnädigst angeordneten Kommissar ergangene, und vom Kommissions-Aktuar dem Hauptmann R. überbrachten mündlichen Befehle, daß das Exekutions-Kommando erst dann, wenn es verstärkt sei, vorrücken solle, nicht so ganz pünktlich vollzogen, auch vielleicht, da nach der Sage des Hauptm. R. das Exekutions-Kommando bereits weit vorgerückt sei, nicht mehr vollzogen werden konnten, so erwartete Kommission das in Marsch begriffene Exekutions-Kommando für erst ruhig ab, um nur im alleräußersten Widersetzungs-Falle von dem weiteren auf die Gränze beorderten Kommando Gebrauch zu machen; und ließ nun vorab noch die kommissarischen Befehle sammt in beglaubter Abschrift beigefügten Anlagen, 1) Jene an den Herzogl. Loozischen Landrichter R., und an den Loozischen Landrentmeister F. heute zwischen 5 und 6 Uhr Abends durch den Kanzleidiener F. insinuiren und **de executo coram Protocollo** dozziren, sodann 2) ein ferneres kommissarisches Befehlschreiben an den Hrn. Herzog von Looz um die nämliche Zeit intimiren.

Kommissions-Aktuar fuhr zu diesem Ende nach Bentlage zur Residenz des Herzogs, eine halbe Stunde von Rheine, und referirte bei seiner Zurückkunft **ad protocollum**, daß er, Aktuar, dem Herzog selbst nicht habe das Dekret insinuiren können, sondern anstatt dessen sei der Oberlandjägermeister von Pithon in dem Speissaale des Herzogs erschienen, welcher ihm bedeutet habe, daß er vom Herzoge von Looz Aufträge in dieser Sache hätte. Aktuar insinuirte also dem von Pithon obiges kommissarisches Dekret, worauf Letzterer erklärte, daß er die **Insinuata** dem Herzoge vorlegen, und entweder diesen Abend, oder Morgen früh hierauf der Kommission Antwort ertheilen wolle, und welche dann auch nämlichen Abends nach Acht Uhr schriftlich erfolgte.

Da aus dieser schriftlichen Antwort wohl zu ersehen war, daß C. nicht anders, als durch den ged. ernannten Kommissar, und mit starker Hand zu befreien sei, so wurde, um dieses mit mehrerem Erfolg und Sicherheit zu bewürken, beiliegendes Abmahnungs- und Befehlschreiben an den hiesigen Obervogt Ü. durch den Kanzleidiener F. Abends halb 9 Uhr, und ein ähnliches um die nämliche Zeit an den ersten Bürgermeister insinuirt. — F. referirte, und dozirte **de executo** mit dem Bemerken, daß der erste Bürgermeister nicht zu Hauße, und ausstädtisch sei, **in dorso** des an den ersten Bürgermeister gerichteten Befehls wurde daher von Kommissionswegen solcher auf den zweiten Bürgermeister umgeschrieben; und F. dozirte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

de executo, welches die Folge gehabt hat, daß Abends um 9 Uhr der Stadt-Magistrat, wie **Commissio** selbst aus ihrem, dem Rathhause gegenüberliegenden Gasthofe bei S. bemerkte, sich versammelt habe, und wovon, wie man äußerlich vernahm, die Resultate diese gewesen sein sollten, daß noch in der Nacht dem Hrn. Herzog eröffnet worden, wie man sich von Seiten der Stadt in diese Sache nicht mischen und ruhig verhalten würde.

Rheine am Montag den 22. Juli 1805.

Coram
ut ante.

Heute Morgen um halb drei Uhr kam eine Ordonnance, N. W. von dem Herzogl. Arenbergischen Kommando an, meldend, daß dasselbe bis zu einer Viertel Stunde vor der Stadt Rheine vorgerückt sei; Sie Ordonnance sei beim Hereintreten in's Thor gefragt worden, wer sie sei? Auf die Antwort, daß sie als Herzogl. Arenbergische Ordonnance hierher beordert sei, wäre sie hereingelassen, und von der Bürgerwache befragt worden, ob das Kommando auch bald folgen würde? Sie erwiederte: Es nicht zu wissen.

Dem gdst. angeordneten Kommissar überbrachte sie sodannn ein Schreiben vom Hauptm. R. **de dato** Clemenswerth 20. Juli 1805 und bat um Verhaltungs-Befehle.

Befragt: ob man sich ihrem Anrücken widersetzt habe: Antwortete sie, daß sie auf der ganzen Route von Leeske (drei Stunden von der Stadt Rheine) truppenweis armirte Bauern gesehen hätten; aufgehalten seyen sie übrigens nicht worden.

Ihr Ordonnance wurde bedeutet, daß sie auf der Stelle wieder zurück zu dem Exekutions-Kommando, um dasselbe in die Stadt hereinzuführen, gehen solle, sodann daß, da **Commissio** durch den F. R., Schwager des Fr. Wilh. K., am vorigen Abend vernommen hatte, beim Vorrücken des Exekutions-Kommandos die Thoren gesperrt werden sollten, bei diesem eintretenden Falle der Versuch, dieselbe zu öffnen, und allenfalls zu forciren, gemacht werden solle; — Würde dieser Versuch fruchtlos, und von Seiten der Bürgerschaft keine fernern Gewaltthaten unternommen, so hätte der kommandirende Unteroffizier dies der ged. Kommission auf irgend eine Weise, wie dies am besten geschehen könnte, zu berichten; in jedem Falle aber, wenn dies nicht geschehen könnte, wenigstens 1½ Stunde, damit **Commissio** die geeignete Einschreitungen zu machen im Stande wäre, vor dem Thore ruhig zu verbleiben; theils, um binnen dieser Zeit von 1½ Stunden dem Bürgermeister die Oeffnung der Thore

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu befehligen, theils, wenn außerhalb der Stadt der Landmann sich rottiren, und dem Exekutions-Kommando der Rückmarsch durch's Herzogl. Loozische Gebiet abgeschnitten werden sollte, die Fürstlich Salmsche Coesfeldsche Regierung zu benachrichtigen, daß ein Herzogl. Arenbergsches Exekutions-Kommando das Salmsche Gebiet betreten werde. Wäre diese Frist aber abgeloffen, und könnte das Kommando wegen der Gegenwehr ihren Rückzug durch das Herzogl. Loozsche Gebiet nicht nehmen, dann solle es seinen Rückmarsch bis nach der Fürstl. Salmschen Coesfeldschen Ortschaft Wettringen machen, und von daher zum hiesigen Kommissions-Protokoll, wie es am Thore der Stadt Rheine, und aufm Rückmarsch gegangen, augenblicklich berichten. — Womit die hier angekommene Militair-Ordonnance gegen drei Uhr Morgens entlassen, und zu dem Kommando zurückgeschickt wurde.

Nachdem man eine halbe Stunde gewartet, und von dem Einmarsche des Kommandos nichts wahrnahm, der Kommissar auch, nachdem die Ordonnanz abgefertigt, und wieder zurückgeschickt worden war, drei bis vier Flintenschüsse außerhalb der Stadt hatte fallen hören, so wurde, über alles dieses beunruhigt, gegen halb vier Uhr der hiesige Bürger F. R. zum Gasthofe bei S. und vor's Protokoll befördert, und er, wannehr die Thoren gewöhnlich dahier geöffnet zu werden pflegten, gefragt, ihm auch, ob nicht etwan das Exekutions-Kommando vor dem Thore sich befände, zu erkundigen aufgegeben.

Er, F. R. sagte, daß die Thore hiesiger Stadt gewöhnlich um 4 Uhr geöffnet würden, und gab vor, von einem der wachthabenden Bürger, daß das Exekutions-Kommando vor dem Thore sich befände, gehört zu haben.

Kommissions-Aktuar ward sofort zum Bürgermeister, um diesem die Kommissarischen Befehle, daß die Thore unverzüglich aufgeschlossen werden sollen, mündlich bekannt zu machen, beauftragt.

Ged. Bürgermeister gab vor, daß er dieses aus der Ursache nicht könnte, weil diesen Monat hindurch der Richter die Stadtthorschlüssel habe.

Auf dem Wege zu diesem kamen die wachthabenden Bürger, da es eben 4 Uhr schlug, vom Thore. Aktuar fügte sich daher auf der Stelle zu dem Thore hin, fand selbiges offen, traf aber das Exekutions-Kommando nicht mehr an; — Immerhin noch nicht ganz gewiß, ob das ganze Kommando vor dem Thore gestanden, und wohin es allenfalls seinen Rückmarsch genommen habe, wurden in verschiedene Gegenden und vorzüglich gegen Wettringen um halb fünf = resp. fünf Uhr Boten ausgeschickt; Man konnte aber, ob das ganze Kommando vor dem Stadtthore, das Thiethor genannt, gelegen habe, nicht erfahren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ex post ein Viertel vor acht Uhr wurde das hiebeigefügte Schreiben des hiesigen Landrichters R., sodann um 9 Uhr ein Anderes vom Landrentmeister F. überbracht.

Zu gleicher Zeit protestirte im Namen des Hrn. Herzogs von Looz der vor'm Kommissions-Protokoll erschienene Kaiserl. Notar Elberfeld in Gegenwart zweier adhibirten Zeugen gegen Jede (wie er sich ausdrückte) eigenrichterliche Verfahrung. Diesem als Kaiserlichen Notar wurde von Kommissionswegen bedeutet, wie er sich durch diese Protestation verantwortlich mache, und derselbe sofort entlassen.

Eine Stunde nachher (um 10 Uhr) vernahm **Commissio** von dem mehrbesagten v. C., daß dem Gerüchte nach zu Salzbergen 1½ Stunde von der Stadt Rheine und in Leeske 3 Stunden von da der Landmann sich noch rottire.

Ohne hievon gewiß zu sein, erachtete **Commissio** es für dienlich, den in Salzbergen befindlichen Vogt G., und H., Vogt zu Leeske, nebenliegendes Abmahnungs- und Befehlschreiben durch obenerwähnten v. C. zugehen lassen zu müssen.

(Um 12 Uhr) da man bis dahin noch nichts gewisses von dem Exekutions-Kommando erfahren hatte, überbrachte um 12 Uhr Mittags ein von dem kommandirenden Unteroffizier Feldwebel H. aus Wettringen abgeschickter Bote das beigefügte Berichtschreiben.

Dem rückkehrenden Boten, so wie dem F. R., welchen **Commissio** geneigt fand, die an den Feldwebel H. abzugebenden Befehle schnell und zu Pferde zu überbringen, wurde ein und das nämliche Befehlschreiben an den Kommandirenden Feldwebel nach Wettringen mitgegeben, und von Kommissionswegen beschlossen, bei der Zurückreiße gedachter Commission diese Einschreitungen zu machen, daß entweder von hochpreislicher Herzogl. Arenbergischer Regierung, oder durch den Herzogl. Arenbergischen Deputirten bei der Münsterschen Auseinandersetzungs-Kommission Geheimrath v. O., um die Fürstl. Salmsche Coesfeldsche Regierung über das zufällige Berühren des Fürstl. Salmschen Territorii zu unterrichten.

Um halb 5 Uhr Nachmittags rückte nun das Kommando ohne allen Widerstand in die Stadt Rheine ein, und es wurde sofort von der allergnädigst angeordneten Kommission unter Eskorte des Kommandos mit scharfgeladenem Gewehre zu dem Thiethore, wo sich ein großer Haufe Menschen versammelt hatte, hinmarschirt. Allda angelangt, fand man die Thüre des Thiethurms verschlossen; man bedeutete dem Gefangenwärter die Thüre aufzuschließen, welches derselbe unweigerlich that. — Der kommandirende Feldwebel besetzte mit seiner in einem Halbzirkel formirten Mannschaft die Thüre des Thurms, im Hereintreten wollte man dem Kommissar eine Schrift überreichen; Er nahm selbige nicht an, und verwieß den Ueberrei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

chenden zum Kommissions-Protokoll; **Commissio** verfügte sich sodann in Begleitung des F. R. zwei Treppen hoch zum Thurm herauf, welcher die Thüre des Gefängnisses, worin der Fr. W. C. saß, anzeigte; sie wurde eröffnet, und dem C. zufolge allerhöchsten R. K. G. Dekrets die Entlassung aus seinem Gefängniß bekannt gemacht: = C. erstattete seinen allerunterthänigsten Dank, und bat, seine bisherige Wohnung in Hinsicht der Enge des Zimmers und der ungesunden Luft, worin selbes bei dem nahe anstoßenden **S. V.** Abtritt angefüllt sei, in Augenschein zu nehmen, in Bemerkung zu ziehen und zum Protokoll zu bringen. — **Commissio** konnte der Bitte des Entlassenen C. nicht entgegen sein, und bemerkt, daß das Zimmer sehr enge mit kleinen Fenstern versehen, und mit einem sehr übelen Geruch, wegen des daran stoßenden **S. V.** Abtritts angefüllt gewesen sei.

Man ging hierauf zum Thurme mit dem Entlassenen heraus, und umgeben von dem Militair-Kommando verfügte man sich nach der Behausung des Gastgebers S., allwo der Lizent. Fr. Wilh. C. das an Eidesstatt abgelegte Handgelöbniß **de se toties, quoties coram judicio sistendo** vorm gnädigsten Kommissions-Protokoll abgenommen wurde.

Er legte dieses bereitwillig ab, und wurde auf inständiges Begehren von dem Kommissar bis zu seinem einige Schritte von dem Gasthofe entlegenen Hause begleitet.

Ex post trat der Feldwebel H. zur Kommission, da er Feldwebel eben ein Schreiben von seinem Hauptmann erhalten hatte, worin dieser ihm sagte, daß er den allergnädigst angeordneten Kommissar doch bewegen solle, das Exekutions-Kommando dem Hrn. Herzogen nach Bentlage einzulegen, fragend: wie es nun mit dem Einquartiren zu machen sei? — Er ward aufgefordert, fürerst zu sagen, wie viel er und seine Mannschaft täglich an Exekutions-Gebühren bezöge; indem dieses der allergnädigst angeordneten Kommission unbekannt sei. — Er antwortete, dieses nicht zu wissen, und da er dabei bemerkt, daß seinem Hauptmann wegen Anordnung des eingerückten Exekutions-Kommandos sowohl, als der nachher auf die Gränze ferner hinbeorderten Mannschaft und der dazu verwendeten Reisen von Clemenswerth nach Meppen, Dahlum, Wachendorf ꝛc. Gebühren zukämen, deren sämmtlicher Betrag ihm Hauptmann zugefertigt werden würde, so bedeutete ihm **Commissio**, daß, um die Exekution dem impetratischen Hrn. Herzogen zulegen zu können, eine militairische Gebühren-Taxe, indem man von Herzogl. von Loozwegen, das Exekutions-Gebühren-Verzeichniß, um selbes abzuführen, vielleicht gleich einfordern dürfte, beigebracht werden müsse. — Da nun er, Feldwebel, nicht wisse, worin die Taxe bestehe, auch die al-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lergnädigsten Kaiserl. R. K. Gerichtlichen Dekrete vom 21. Juni und 15. Juli d. J. sich dahin, daß die Exekution dem Hrn. Herzogen von Looz eingelegt werden solle, nicht ausdehnten, so könnte das Kommando ged. Herrn Herzogen, als Exekution nicht zugelegt werden, sondern vielmehr dasselbe nach verrichtetem Exekutions-Auftrage alsogleich wieder abziehen müsse. Wie aber wegen starken, die ganze Nacht und den heutigen Tag hindurch angedauert habenden Marsches, und äußerst schlechten Wetters die Exekutions-Mannschaft gar zu sehr ermüdet sei, so werde man dem Bürgermeister um Einquartirungs-Billets die Weisung zugehen lassen, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß das Kommando fürerst seine Verzehrung bezahle.

Hierauf wurde der Kanzleidiener F. mit dem Feldwebel H., um die Einquartirungs-Billets zu holen, zum Bürgermeister hingeschickt, dieselben kamen mit der vom Bürgermeister gegebenen Versicherung zurück, daß sie jene sogleich erhalten würden.

Da hernach aber, und ehe die Billets noch angelangt waren, der Feldwebel zur Kommission berufen und befragt wurde, ob er es nicht etwa für dienlicher erachtete, das ganze Kommando zusammenzuhalten, und gegen baare Zahlung in ein Haus zu legen, den Wunsch äußerte, daß er seine Mannschaft diese Nacht gerne zusammen gelegt wissen mögte, so ward Gastgeber S. herauf berufen, und darüber, ob er das Kommando für diese Nacht im Hause gegen Gebühr beherbergen wolle, befragt, antwortete derselbe, wie so eben der Bürgermeister bei ihm gewesen sei, ihm bedeutend, daß er S. die Hälfte des Kommandos, und sein Nachbar, Gastgeber S., die andere Hälfte diese Nacht in Quartier nehmen möge, womit **Commissio** zufrieden war, und nunmehr die vor dem Hause postirte Mannschaft in die Quartiere verlegt wurde.

Nach diesem ließ sich Bgst. C. in Begleitung des Advokaten M., um der Kommission ihre Aufwartung zu machen, anmelden; vorgelassen erstattete Ersterer nochmals seinen unterthänigsten Dank für seine Befreiung ab, und erinnerte, ob das Herzogl. Arenbergsche Exekutions-Kommando dem Hrn. Herzog von Looz nicht zugelegt werden wolle; ihm ward eröffnet, daß dieses aus mehrern Gründen nicht geschehen könne; daß gleichwohl dem Hrn. Herzog durch den Kommissions-Aktuar, wie ihm ehestens ein spezifizierliches Verzeichniß über die Exekutions-Kosten und über den von C. zu diesem Behuf abschlägig entrichteten Vorschuß zu 300 Münst. Thlr. zugehen würde, bedeutet werden solle. Er ward daher entlassen.

Daß zufolge allerhöchster Weisung die Befreiung des C. **forti manu** vollzogen worden, wurde **p — extractum pro ll** dem Hrn. Herzogen durch den Kommissions-Aktuar K., — dem Landrichter R.,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Landrentmeister F. durch den Kanzleidiener F. um halb Sechs Uhr bekannt gemacht. Letzterer dozirte **de executo**, und der zurückgekommene Kommissions-Aktuar referirte gleichfalls zum Protokoll, daß er obigged. Protokollar-Extrakt dem, ihm aufm Schlosse Bentlage in dem Vorhoff entgegengekommenen von Pithon, welcher alle in dieser Sache zu überreichende Aufträge annehmen zu müssen angab, förmlich zugestellt, und ihm mündlich bedeutet habe, daß von Kommissionswegen, da wegen der Rückreise **Clem̃mae commissionis**, so wie des Militair-Kommando's eine spezifizirliche Exekutions-Kosten-Rechnung noch nicht beigebracht werden könne, eine solche dem Hrn. Herzogen nächstens zugestellt werden würde: von Pithon habe geäußert, alles dieses dem Hrn. Herzog zu referiren, hinzusetzend, daß der Hr. Herzog durch ihn an die Landleute, sich ruhig zu verhalten, Befehle gegeben habe; — hiebei äußerte er den Wunsch, daß das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kommando außerhalb der Stadt, um jeder Unruhe, welche in der Stadt vielleicht veranlaßt werden dürfte, vorzubeugen, einquartirt würde. — Auch fragte gesagter von Pithon den Kommissions-Aktuar, warum in dem Protokollar-Extrakt nicht die Kaution, gegen welche der C. entlassen werden sollte, ausgedrückt sei. Kommissions-Aktuar verwieß denselben auf die dem Hrn. Herzogen gestern insinuirte K. R. K. G. Dekreten. von Pithon wiederholte nochmal, daß er das Insinuirte dem Hrn. Herzog vorlegen würde. — Aktuar fuhr zurück, und gleich nach desselben Zurückkunft von Bentlage ließ der hiesige Kaiserl. Notar L. mit zweien Zeugen sich zum Kommissions-Protokoll melden; — vorgelassen, fand man, daß dieser Notar der nämliche Mann sei, welcher am Thore bei Befreiung des C. dem Kommissar eine Schrift habe überreichen wollen, derselbe übergab daher beiliegendes Notarial-Instrument.

Der Kommissar nahm dieses an, fand aber beim Durchlesen, daß solches nicht ihm, sondern dem kommandirenden Feldwebel überreicht werden sollte. Das Instrument wurde sofort dem im Kommissions-Zimmer anwesenden Feldwebel H., als kommandirendem Unteroffizier eingehändigt; derselbe nahm es an, las es durch, und gab es zum Protokoll mit dem Bemerken: daß er damit nichts anfangen könnte; wodurch **Clemm̃a Commissio** veranlaßt wurde, solches **ad protlum** zu nehmen. Abends 7 Uhr ließ der Hr. Herzog von Looz durch seinen Jäger der allergnädigsten Kommission ein Schreiben mit dem Begehren, daß eine Erklärung darauf erfolgen möge, überreichen, worauf beiliegende Antwort von Kommissionswegen gleich an den Hrn. Herzog durch dessen Jäger wieder zurückgeschickt wurde. Und wurde zur nämlichen Zeit dem kommandirenden Unteroffizier befohlen, sich mit einbrechendem Tage mit seinem Kommando auf den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rückmarsch zu begeben, sodann ferner aufgegeben, den wahrscheinlich noch auf der Gränze stehenden Hauptmann R. durch eine vorauszuschickende Ordonnanz aufsuchen und benachrichtigen zu lassen, wie derselbe nunmehr nach dem itzt ruhig, und ohne Widerstand vollzogenen Kaiserl. Exekutions-Befehl die auf die Gränze bei allenfallsigen Widerstand der Bauern beorderte übrige Mannschaft zurück, und in ihre Standquartiere marschiren lassen solle.

Rheine am Dienstag den 23. Juli 1805.

Coram
ut ante.

Heute Morgen um halb Sechs Uhr durch den kommandierenden Feldwebel aufgeweckt, gab dieser zu erkennen, daß, da er das Verzehr seiner Leute hätte bezahlen wollen, und desfalls die Wirthe um die Rechnung gefragt hätte, dieselbe ihm zur Antwort gegeben hätten, daß der Bürgermeister V. und Doktor S. **junior** ihnen die Bezahlung für das Kommando versprochen hätten. Dem Feldwebel wurde befohlen, sich dieses schriftlich geben zu lassen, er brachte gleich darauf die Bescheinigungen hierüber bei, und marschirte mit dem Exekutions-Kommando ganz ruhig ab.

Commissio ordnete nun ihre Papiere. Hiemit zu Ende erschien der mehrbesagte v. C. und bat, daß ihm eine Bescheinigung darüber, daß er den Auftrag gehabt habe, die Befehle an die Untervögte zu Leeske und Salzbergen zu überbringen, ertheilt werden möge, weil es verlaute, daß er dieses Umstands wegen zitirt werden solle. Seinem Gesuche wurde durch die Anlage deferirt, und Kommissio schickte sich itzt zur Abreise nach Münster an, wo dieselbe dann auch Abends gegen 8 Uhr anlangte.

Münster am Mittwoch den 24. Juli 1805.

Coram
ut ante.

Machte man den in Münster wohnenden Herz. A. Deputirten bei der Münsterischen Auseinandersetzungs-Kommission, Geheimrath v. O. mit dem Umstande, daß das Herzogl. Arenbergische Exekutions-Kommando zufällig das Fürstlich-Salmsche-Coesfeldsche Gebiet berührt, und in die Ortschaft Wettringen eingerückt sei, und allda einige Stunden sich verweilt habe, bekannt. — Gedachter Geheimrath wurde ersucht, diesen Vorfall, damit man von Seiten der Coesfeldschen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Regierung nicht eine **Violatio Territorii** glauben solle, ebenbesagte Regierung zu eröffnen, wozu gedachter v. O. sich bereit erklärte.

Nachmittags um drei Uhr setzte **Commissio** ihre Reise nach der Herzogl. Croyschen Ortschaft Dülmen, welche sie Abends um 8 Uhr erreichte, fort.

Am folgenden Tage,

Donnerstag den 25. Juli 1805.

Reiste man Morgens 8 Uhr nach Recklinghausen ab, allwo das Kommissions-Protokoll ge-, und solches am folgenden Tage, damit es der hochpreislichen Herzoglich Arenbergschen Regierung befohlener Maßen vorgelegt werden könne, zu mundiren beschlossen.

So geschehen, wie vorher.

In fidem

H. W. K.

Clemmae

Coiois actuar.

Anlage **VIII.**

Berlin den 25. Septbr. 1815.

Dem Herrn **Vicedominus**, Freiherrn Droste zu Hülshof, gebe ich auf die im Namen des Münsterschen Domkapitels unter dem 13. Juli d. J. vorgetragene Bitte um Anerkennung, und um die Erlaubniß sich in gleicher Absicht an den päbstlichen Stuhl wenden zu dürfen, nach Erwägung der eingesandten Akten-Stücke und Gutachten, gemäß der höchsten Entscheidung Sr. Königl. Majestät vom 31. August d. J. Folgendes zum Bescheid:

1. Sr. Majestät erkennen einstweilig und im Allgemeinen das dermalige rechtmäßige Domkapitel an, weil Allerhöchst Dieselben keinen Stillstand in der Ausübung in der Kanonischen Diözesan-Autorität wollen eintreten lassen.
2. Sie erkennen es einstweilen an, weil Allerhöchst Ihr Vorhaben ist, die Verfassung des Domstifts auf eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kirche und des Staats entsprechende Weise umbilden zu lassen.

   Es kann daher aus dieser Anerkennung Niemand ein Recht ableiten, der künftigen Umbildung zu widersprechen.
3. Die Anerkennung ist allgemein, d. h. sie erstreckt sich auf die Korporation im Ganzen, und auf alles, was im Kanonischen Verstande

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihr angehört. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß außer den Domherren von Droste zu Hülshof, von der Lippe, von Droste zu Vischering (Kaspar Max) von Wenge, von Droste zu Vischering (Clemens) von Rump auch diejenigen Mitglieder sich anschließen können, welche seit der, von der französischen Regierung verfügten Aufhebung des Domkapitels sich zurückgezogen haben — vorausgesetzt jedoch, daß diese Mitglieder dermalen sich in solchen Lebensverhältnissen befinden, mit denen die Ausübung der geistlichen Rechte und Pflichten eines Domherrn kanonisch vereinbar ist. Insofern dieses in Rücksicht des einen oder andern Mitgliedes einem Bedenken unterworfen sein sollte, ist die Entscheidung der Behörde unter einstweiliger Aufrechthaltung des dermaligen Zustandes abzuwarten.

4. Anlangend die Mitglieder, welche auf die Ernennung der damaligen Kaiserin Regentin von Frankreich neu aufgenommen sind, nämlich: den Offizial zur Mühlen, Dechant Brockmann und Subregens Melchers: so ist deren Recht, wie auch aus dem Gutachten hervorgeht, sowohl an sich, als wegen des Widerspruchs verschiedener Mitglieder des Kapitels zweifelhaft, und wird als eine **res litigiosa**, über welche die befugte geistliche Behörde zu seiner Zeit entscheiden wird, in der Anerkennung des Gesammt-Kapitels mitbegriffen. Bis dahin nehmen diese Mitglieder an dem Gottesdienste und den Kapitular-Verhandlungen Theil, in welchen jedoch ihr Votum als eine zweifelhafte Stimme gezählt wird.

5. Bei der Umformung des Kapitels wird das Hauptaugenmerk des Staats darauf gerichtet sein, daß die Ausschließung der Nichtadlichen, desgleichen die Zulassung von Minderjährigen, Minoristen und Illiteraten, überhaupt von solchen Personen, die nicht den Willen und die Fähigkeit besitzen, dem Dienste der Kirche ganz ihr Leben zu weihen, völlig abgestellt werde, indem die politischen Gründe, die ehedem für eine solche Einrichtung sprachen, dermalen nicht mehr bestehen.

6. In den weltlichen Verhältnissen des Domstifts bringt diese einstweilige Anerkennung keine Veränderung hervor, sondern es bleibt mit dem Güter- und Personal-Wesen alles in der bisherigen Verfassung, d. h. jeder bezieht die ihm ausgesetzte Pension, und zwar ohne Unterschied, ob er sich dem Kapitel wieder anschließen, oder im Ruhestand zu bleiben vorzieht.

7. Sollten unter den zu französischen Zeiten eingezogenen Kirchengütern sich Gegenstände befinden, die gemäß des Reichs-Deputations-Beschlusses der Säkularisation entweder gar nicht, oder nur bedingterweise unterworfen waren, als Almosen-Fonds, Kirchenbau-Fonds, Seelengedächtnisse und Stiftungen zu besondern Andachten und Anstalten, ohne welche der Gottesdienst einer bischöflichen Domkirche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht füglich bestehen kann, z. B. Chor und Musik, so ist davon ein Verzeichniß anzulegen, um bei Sr. Königl. Majestät und den übrigen betheiligten Fürsten, ehrerbietige Gegenvorstellungen zu machen.

Ew. rc. überlasse ich diese Bestimmungen den sämmtlichen Prälaten und Domherren bekannt zu machen, und solche unter Beistand des davon unterrichteten Hrn. Ober-Präsidenten v. Vincke zur Ausführung zu bringen.

Nomine Sr. Excellenz.

An
der Herrn **Vicedominus**
Frhrn. Droste zu Hülshof
Hochwürden
zu Münster.

Anlage IX.

Pius P. P. VII.

Dilecte fili! Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Non mediocri nuper tristitia afflicti sumus, cum audivimus de statu Monasteriensis ecclesiae, quae et ipsa praeteritae persecutionis vi et impetu labefactata est. Veteri enim Capitulo disjecto novum suffectum est: episcopus nominatus ab eo cui nulla erat ejus rei facultas: ille vero huic tanquam legitimo institutori cum se Parisiis jurejurando obligasset, ubi istuc rediit, a Capitulo vicarius capitularis electus est, tuque ipse, qui eo munere fungebaris, facultates cum eo communicasti, vel, ut scribis, delegasti tuas, ita tamen, ut nihil per te, sed omnia per illum agerentur, atque ad eum tu idem mitteres, qui aliquid a te petituri veniebant. In hac autem animi molestia non parum solatii atque allevationis sensimus nobis accessisse, cum simul cognovimus de tua religione ac pietate, egregiaque in nos atque in apostolicam sedem observantia, atque de animo et voluntate, te omnia promte ac lubenter facturum, quae tibi praeciperentur a Nobis. Ex his enim intelleximus, te communi, qua circumdati sumus, ut Pauli verbis tecum loquamur, infirmitati succubuisse; cupientes itaque animi tui quieti ac tranquillitati prospicere, nosque volentes eos esse, qui condolere possimus iis, qui ignorant et errant, nostra et apostolica auctoritate te in vicarium capitularem eligimus, ejusque officii exercendi facimus potestatem, idque ea mente et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

consilio, ut, siquid a Canonum praescriptione ac norma aberratum est in prima illa electione, praesenti hac nostra emendetur. Quae autem tibi esse praecipienda arbitramur, agendaque tibi demandamus, haec sunt: Facultates nominato episcopo a te concessas ita revocabis, ut ejus rei publicum exstet testimonium; ex quo omnes sciant, te unum esse, a quo et dispensationes matrimoniales et alia omnia potestatis ecclesiasticae propria peti debeant: novum ut deinde capitulum abroges, vetusque restituas revocatis iis omnibus, ex quibus antea constabat, canonicis. Cum vero communiter a capitulo hoc novo fuerit peccatum in eligendo in vicarium capitularem nominato episcopo, communis quoque tua sit in eos animadversio, quam hac a te volumus ratione adhibere, ut uniuscujusque culpa diligenter explorata et cognita, secundum eam imponas poenam hujus modi, quae et ad removendum scandalum sit idonea, et quae, prout quisque erraverit, aut gravior esse debeat aut levior. Quo vero animadversionis ac poenae genere utendum tibi sit, id omne volumus esse arbitrii tui atque judicii. Tibi enim existimamus non minus esse zeli atque studii, ut formosissima Christi sponsa floreat pulcritudine sua et candore, quam sit prudentiae et caritatis in proximi erroribus corrigendis. Interim, dilecte fili! perge pietatem virtutemque tuam in catholicae ecclesiae splendorem istiusque gregis bonum conferre. Nosque tibi clero, populoque isti apostolicam benedictionem permanenter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 4ta Octobris 1814. Pontificatus Nostri Anno decimo quarto.

Dominicus Testa.

Inscriptum erat:

Dilecto filio Clementi Droste

Vicario capitulari Monasterium.

Pro Copia cum Originali concordante
in fidem
C. Vaudriancy G. V.
Secret. mppr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage X.

Schreiben

des

General Vicar ad Capitulum

de 16. December 1815.

Indem ich dem Hochwürdigen Domkapitel ꝛc. ꝛc. zu überreichen mich beehre, erkläre ich zugleich, daß, soviel das nach vom französischen Gouvernement gesprengten rechtmäßigen Kapitel, neu hinzugestellte Kapitel betrifft, in Gefolg des von Sr. Päpstlichen Heiligkeit mir ertheilten Auftrags dieses sogenannte neue Kapitel abrogirt sei und die HHrn. Mitglieder des rechtmäßigen Kapitels ihre geistlichen Funktionen ungehindert fortsetzen werden.

Clemens Droste Vischering,
General-Vikar.

Copia Ministerial-Schreibens vom 1. Dezbr. 1815.

Ew. Hochwürden eröffne ich pp. — daß der Ausführung der Ihnen in dem päbstlichen Breve ertheilten Aufträge von Seiten des Staats kein Hinderniß entgegensteht, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. Da bereits nachgegeben worden, daß die Mitglieder des rechtmäßigen **quoad temporalia** in Gemäßheit des Reichs-Deput.-Schlusses der Säkularisation unterworfenen Domkapitels einstweilich nach der alten Stifts-Verfassung sich versammeln mögen, um ihren geistlichen Berufs-Geschäften nachzugehen, bis unter Mitwirkung des päbstli- Stuhls eine neue dem gegenwärtigen Zeitbedürfnisse entsprechende Verfassung eingeführt sein wird, und das rechtmäßige Domkapitel nicht aufgehört hat, im kanonischen Sinne rechtlich zu bestehen, wenngleich die Mehrzahl der Kapitularen durch die französische Regierung an der Ausübung der geistlichen Pflichten verhindert worden, so ergibt sich, daß von Herstellung des alten und Abschaffung des neuen Domkapitels im eigentlichen Verstande die Rede nicht sein kann, sondern nur davon, ob die zufolge der Ernennung der vormaligen Regierung aufgenommenen Mitglieder ausscheiden müssen.
2. Anlangend diese Frage: so ist in der an den Vicedom. v. Droste zu Hülshoff wegen des Domkapitels ergangenen Verfügung vom 25.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Septbr. c. a. ausdrücklich bemerkt worden, daß der Staat die Ansprüche dieser Domherren als eine zweifelhafte Sache ansehe, und es der befugten geistlichen Behörde überlasse, den Werth derselben zu bestimmen; mit diesem Vorbehalte sind die neuen Domherren als eine faktische Erscheinung anerkannt, deren rechtliche Beurtheilung dem geistlichen Richter anheim fällt: nur gegen Willkühr sollte die vorläufige Anerkennung sie schützen: woraus denn folgt, daß diese der Ausführung des Breve vom 4. Oktober a. pr. nicht in den Weg tritt, falls Ew. Hochwürden glauben, die Beibehaltung der gedachten Kapitularen mit Ihrem Auftrage nicht vereinigen zu können.

3. Sollten jedoch diese Männer Einwendungen machen, z. B. das Breve sei auf einseitigen Vortrag erlassen, es setze unrichtige Thatsachen voraus u. s. w., so muß darauf gebührende Rücksicht genommen, überhaupt nach rechtlicher Ordnung mit ihnen verfahren werden.

4. In Betreff der weltlichen Verhältnisse des Domstifts bleibt vorläufig nicht nur alles auf dem bisherigen Fuße, sondern der Staat kann auch, da dieser Theil der Verfassung nur von Höchster weltlicher Obrigkeit abhängt, dem päbstlichen Stuhle hierauf keine Einwirkung gestatten.

5. Anlangend die Bestrafung derer, die an der Erwählung des ernannten Bischofes zum General-Vikar Theil genommen zu haben, so ist es bekanntlich ein strittiger Rechtssatz, ob Kapitel befugt sind, den Gen.-Vik. zu verändern, oder mehr als einen Vikar anzuordnen. Dem Staate liegt nicht daran, daß diese Streitfrage durch ein Beispiel entschieden werde, und ich finde mich bewogen zu erklären, daß, wenn in diesem besondern Falle die Vollziehung der Censuren nachgegeben wird, dadurch den Rechten und Freiheiten des Münsterschen Domkapitels, was dessen Stellung gegen den päbstlichen Stuhl in Hinsicht der Anordnung des Gen.-Vik. betrifft, nichts vergeben sein soll: der gegenwärtige Fall hat seine eigene ganz besondere Gestalt: die handelnden Personen nach dem Ausspruche des Pabstes, nicht das rechtmäßige Kapitel und die Handlung selbst, die ihnen, wie es scheint, abgedrungen worden, stand mit Umständen in Verbindung, deren feindselige Tendenz gegen die Kirche nicht leicht zu verkennen war.

Es können jedoch die gegen diese Geistlichen zu verhängenden Strafen nur kirchliche Censuren, höchstens solche äußerliche Strafmittel sein, deren Anwendung des A. L. R. II. 11. §. 125. den geistlichen Obern gestattet: und je unumschränkter die Vollmacht lautet, die der päbstliche Stuhl Ew. Hochwürden hierunter anvertraut, desto gerechter ist meine Erwartung, daß Sie diesen Theil Ihres Auftrages mit Mäßigung und Milde ausführen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auch ist den in der Censur begriffenen Geistlichen die rechtliche Vertheidigung, wenn sie Anspruch darauf machen, nicht zu versagen.

Endlich begehre ich nicht, daß diejenigen Domherren, die den Ruhestand vorziehen, und einen andern Lebensplan gewählt haben möchten, mit Strenge angehalten werden, ihren Entschluß zu ändern. Der Kirche frommt nur ein williger Diener. Besonders aber muß ich derjenigen mich annehmen, die zufolge des allgemeinen Aufrufs in die Reihen der Krieger getreten sind, und auf den Schlachtfeldern für die Befreiung des Vaterlandes gestritten haben: so wie diesen Männern der Rücktritt in ihr kanonisches Verhältniß gegen die Erfüllung der Bedingniß gestattet werden muß: so finde ich keinen Grund, sie von ihrer gegenwärtigen rühmlichen Laufbahn abwendig zu machen. Aber die Vikarien müssen, soviel deren noch am Leben und im Genuß ihres Reichsschlußmäßigen Einkommens sind, zur Erfüllung ihrer Gottesdienstlichen Pflichten angehalten werden.

Die Urschrift des päbstlichen Breve vom 4. Oktober a. pr. erfolgt hierneben zurück, und ist nach gemachtem Gebrauch im Dom-Archiv niederzulegen.

Berlin den 1. Dezember 1815.

Schuckmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage XI.

Da auf heute eine allgemeine Versammlung der gesammten Mitglieder der Ritterschaft des ehemaligen Hochstifts Münster abgehalten wurde, um sich über die bei den jetzigen Verhältnissen, in Rücksicht der ritterschaftlichen Kasse und des übrigen der Ritterschaft Eigenthum auch sonstigen Gesammt-Verhältnissen zu treffenden Verfügungen zu berathen, so ist von Endes-Unterzeichneten theils anwesenden, theils zugleich durch die Abwesenden bevollmächtigten Mitglieder gedachter Ritterschaft einstimmig beschlossen worden:

1. In Erwägung, daß die Anwesenden sich nicht darüber vereinigen konnten, welche Individuen an die ritterschaftliche Kasse, Archiv, Wappenbücher und ihr sonstiges gemeinschaftliches Eigenthum Anspruch zu begründen befugt sein mögen, und die Trennung sogar gewissermamaßen unmöglich ist, ohne zugleich die ein erworbenes Recht daran habenden Familien des Nutzens und der Hülfe gänzlich zu berauben, welche davon sowohl in Heraldischer, als genealogischer und anderer Hinsicht zu erwarten ist — soll alles bisherige gemeinschaftliche Ritterschafts-Eigenthum ferner gemeinschaftlich und ungetheilt bleiben.
2. Da zur Verwaltung der Kasse, und Wahrnehmung der in obigen Hinsichten vorkommenden Geschäften ein gemeinschaftlicher Geschäftsführer erforderlich ist: so soll es auch in dieser Hinsicht bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden halten.
3. In der fernern Erwägung der mannig- und vielfältigen Verhältnisse, welche aus der Theilung unsers Vaterlandes, aus den Dispositionen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses sowohl für uns als unsere Nachkommenschaft entspringen, soll das unter uns bisher bestandene Band der Einheit und Freundschaft auch fernerhin bestehen bleiben, um auf Gesetz- und rechtlichen Wegen vermittelst dieser Einheit unsern gemeinsamen Vortheil zu befördern, und Schaden abzuwenden.
4. Zu diesem Ende vordersamst alle drei Monate — sich sämmtliche Mitglieder daher zu gemeinschaftlicher Berathung versammeln, und versteht es sich von seblst, daß die bei solcher Versammlung nicht erscheinenden jedesmal für einwilligend gehalten werden. Die in dieser Zwischenzeit vorfallenden das gemeinsame Interesse betreffenden Geschäfte sollen durch einen zu bestellenden Ausschuß wahrgenommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zur Wahrheits-Urkunde und Festhaltung dieser Vereinbarung, ist solche von allen anwesenden Mitgliedern in eignem Namen, und nach Unterschied als Bevollmächtigte untergeschrieben und mit ihren adlichen Pettschaften besiegelt.

So geschehen Münster 13. Juni 1804.

(L. S.) Conrad Anton v. Graes zum Diepenbrock auch als Bevollmächtigter des Freiherrn v. Landsberg zu Ossenbeck, v. Herding zu Ahaus, v. Heyden zu Nienborg, v. Elmendorff zu Füchtel, v. Elmendorff zu Behr, v. Elmendorff zu Welpe und v. Amelunxen zu Rorup.

(L. S.) Clemens August Freiherr v. Kerkerink zu Sunger, als Bevollmächtigter des v. Rochow zu Lage.

(L. S.) Johann Mathias v. Ascheberg zu Ihorst und Namens meines Sohns v. Ascheberg zu Buddenborg.

(L. S.) Clemens August Freiherr v. Korff gt. Schmising zu Masthoff und als Bevollmächtigter meines Sohnes Max Friedrich Freiherr Korff gt. Schmising zu Duderstadt, des Herz. Oldenb. Drosten, wie auch des Freiherrn Carl v. Kerkerink zu Getter.

(L. S.) Caspar Max Frhr. Korff gt. Schmising zu Nienborg.

(L. S.) Clemens v. Spiegel, Herr zu Seppenhagen.

(L. S.) Mathias v. Landsberg vom Hause Ahlen.

(L. S.) Clemens August Freihr. v. Ketteler zu Harkotten auch auch als Bevollmächtigter des Hrn. Erbkämmerer Grafen v. Galen zu Göttendorff, des Hrn. Grafen v. Plettenberg-Mietingen zu Nordkirchen und meines Sohnes des Frhrn. v. Ketteler zu Kaldenhoff, Königl. Preuß. Landrath des Warendorfer Kreises.

(L. S.) Clemens August v. Nagel zu Keuschenburg.

(L. S.) August Graf v. Merveld für mich und Kraft Vollmacht meines Bruders des K. K. General-Lieutenants vom Hause Dülmen.

(L. S.) Clemens August v. Wenge zu Huckelriede, auch Kraft Vollmacht des Obrist Stallmeister Graf Friedrich v. Westerholt zu Haselünne.

(L. S.) Clemens August v. Droste zu Hülshoff.

(L. S.) Friedrich Clemens v. Elverfeld gt. v. Beverförde zu Langen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(L. S.) Adolph Heidenreich Bernard Frhr. v. Droste zu Vischering Erbdroste, auch kraft Vollmacht
des Deutsch-Ordens-Commandeur Freihr. v. Münster zu Geisbeck,
des Freihrn. v. Twickel zu Stovern,
Grafen v. Plettenberg-Lehnhausen zu Herzfeld.

(L. S.) Clemens Wenzel v. Oer zu Stromberg auch kraft Vollmacht Freihr. Max v. Oer zu Egelborg.

(L. S.) Frhr. v. Korff zu Harkotten auch kraft Vollmacht des Freihrn. v. Stael zu Rheme, Frhr. v. Hörde zu Meppen, v. Böselager zu Heessen, v. Böselager zu Dael, v. Droste-Vischering zu Weersche, v. Böselager zu Stromberg.

(L. S.) Max Frhr. Droste zu Senden.
Max v. Droste zu Hülshoff zu Nienborg.

(L. S.) Constantin Ernst Freihr. v. Droste gt. Kerkerink zu Stapel.

Druckfehler.

Seite 3 Zeile 11 v. o. statt Preußens, lies Preußen,
— 4 „ 8 v. u. st. haftet l. haftete
— 5 „ 2 v. o. st. außerdem l. außer dem
— 9 die letzte Zeile muß heißen; Stellung zum Kriegsdienst) Service, und Service-Support Gelder — eine eigene
— 16 Zeile 9 v. u. st. Müster l. Münster.
— 18 „ 4 v. o. st. aller l. allen
— 18 „ 10 v. u. st. Wurden l. wurden.
— 23 „ 16 v. o. statt **instantia**, l. **instantiae**,
— 27 „ 4 v. o. st. eingreifende l. eingreifenden
— 32 „ 3 v. u. st. am 30. November bis 12. Dezember 1813 muß heißen: am 30. November / 12. Dezember 1813
— 36 „ 10 v. u. st. Distriks l. Distrikts.
— 50 „ 3 v. o. st. gemissermaßen l. gewissermaßen
— 56 „ 12 v. u. st. Enschließungen l. Entschließungen
— 74 „ 15 v. u. st. st. mit l. nit
— 102 „ 8 v. o. st. Erkläung l. Erklärung
— 107 „ 23 v. o. st. **Militia** l. **Militiae**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf